

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 9

Ausgegeben Düsseldorf, den 22. September 2000

Inhalt

	Seite		Seite
Fürbitte für die 5. Tagung der 9. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 5. bis 10. November 2000 in Braunschweig.	231	Satzung des Kreisdiakonieausschusses des Evangelischen Kirchenkreises Gladbach-Neuss	239
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Stellenbewertung für Stellen im höheren und gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst vom 20. August 1999 Vom 18. August 2000	231	Satzung für das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenkreises Solingen	240
Verordnung zur Änderung der Verordnung zu § 16 Absätze 2 und 3 des Reisekostenrechts vom 2. Dezember 1999 Vom 18. August 2000.	232	Fortbildung in den ersten Berufsjahren (FeB) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindebezogenen Dienst	243
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzung von Kraftfahrzeugen vom 21. März 1997 Vom 18. August 2000	232	Prüfung für B- und C-Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker vom 16.–21. Februar 2001	245
Beihilferechtliche Anerkennung von Psychotherapeutischen Behandlungen	233	Urkunde über die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinden Essen-Altstadt-Mitte, Essen-Altstadt-Nord und Essen-Altstadt-Ost und die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Altstadt.	246
Ordnung betreffend die Erhebung von Gebühren für die Aufsicht über rechtsfähige kirchliche Stiftungen (Gebührenordnung der Stiftungen)	233	Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	246
Empfehlungen bei Erneuerungen von Heizungsanlagen	234	Personal- und sonstige Nachrichten	247
Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Altstadt	235	Literaturhinweise	253
Satzung für das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenkreises Gladbach-Neuss.	237	Berichtigung zum KABI 7/2000	254

Fürbitte für die 5. Tagung der 9. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 5. bis 10. November 2000 in Braunschweig

Nr. 21409 Az. PK/11-2-2-1 Düsseldorf, 19. Juli 2000

In der Zeit vom 5. bis 10. November 2000 findet in Braunschweig die 5. Tagung der 9. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland statt.

Im Mittelpunkt der Tagung werden die Behandlung des Schwerpunktthemas „Ökumene als Gemeinschaftsaufgabe der Evangelischen Kirche in Deutschland“, der Bericht des Ratsvorsitzenden und die Haushaltsberatungen stehen.

Daneben wird sich die Synode auch mit dem Thema „Christen und Juden“ beschäftigen und in Fortführung der Erklärung von Weißensee aus dem Jahr 1950 über einen Kundgebungsentwurf beraten. Außerdem liegt der Synode ein Gesetzentwurf zur Änderung der Grundordnung der EKD zur Beschlussfassung vor.

Unter Hinweis auf Artikel 25 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juli 1948 bitten wir, die Gemeinden, dieser 5. Tagung der 9. Synode in den Gottesdiensten am 29. Oktober 2000 fürbittend zu gedenken.

Das Landeskirchenamt

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Stellenbewertung für Stellen im höheren und gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände vom 20. August 1999 Vom 18. August 2000

Die Verordnung über die Stellenbewertung für Stellen im höheren und gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände vom 20. August 1999 (KABI. S. 269) wird wie folgt geändert:

I.

1. Abschnitt I. wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 1. Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Stellenkegel/Stellenbewertung“
 2. Im Absatz 1 erhält Satz 2 folgende Fassung: „Im Rahmen dieses Stellenkegels stellen die Leitungsorgane den Stellenplan auf und entscheiden über die Einrichtung und Besetzung.“

2. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

§ 2

(1) Der vom Leitungsorgan aufgestellte Stellenplan ist die Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes, wenn das Leitungsorgan den Stellenkegel nicht im Rahmen der Stellenbewertung auch unter Berücksichtigung der Fußnote zu A.4 ausschöpft.

(2) Eine spätere Änderung des Stellenplans im Rahmen der Stellenbewertung (auch unter Berücksichtigung der Fußnote zu A.4) ist nur möglich, wenn sich der Aufgabebereich für die Stelle erheblich geändert hat. Anderenfalls ist der erhöhte Beitrag an die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte von dem Zeitpunkt der Besetzung der Stelle durch die StelleninhaberIn/den Stelleninhaber nachzuentrichten.

3. Der bisherige § 2 wird § 3.

2. Abschnitt II. wird wie folgt geändert:

- Die bisherigen §§ 3 und 4 werden §§ 5 und 6.
- Vor § 5 wird folgender § 4 eingefügt:

§ 4

Soweit der Stellenkegel im Rahmen der vorliegenden Stellenbewertung (§ 3, Abs. 1) nicht ausgeschöpft werden soll, ist der Beschluss des Leitungsorgans dem Landeskirchenamt bis zum 31. März 2001 mitzuteilen. Ansonsten wird das Landeskirchenamt die vorliegende Stellenbewertung als Grundlage für die Beiträge zur Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte ab 1. April 2001 nehmen.

II.

Die Anmerkungen A.2 werden wie folgt geändert:

- Nach Nr. 6 wird folgende Nr. 7 eingefügt:
7. Ziffer 7
Je 40 Garagen wird ein Punkt angesetzt.
- Die bisherigen Nrn. 7 bis 13 werden Nr. 8 bis 14.
- In Nr. 9 wird folgender Unterabsatz angefügt: „Für einen Garagenhof werden je 40 Garagen 2 Punkte angesetzt.“
- In Nr. 13 wird folgender Unterabsatz angefügt: „Soweit die Verwaltung der Elternbeiträge für den Kindergartenbereich durch die kirchliche Verwaltung erfolgt, werden je 25 Kindergartenkinder zusätzlich 0,5 Punkte angesetzt.“

III.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft.

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Verordnung zur Änderung der Verordnung zu § 16 Absätze 2 und 3 des Reisekostenrechts vom 2. Dezember 1999 Vom 18. August 2000

Die Verordnung zu § 16 Absätze 2 und 3 des Reisekostenrechts – kirchliche Fassung vom 2. Dezember 1999 (KABl. S. 377) wird wie folgt geändert:

I

Im Abschnitt I werden

- im Absatz 1 nach dem Wort „Pfennig“ die Worte „für ein zweirädriges Kraftfahrzeug 17 Pfennig je Kilometer“ eingefügt;
- in Absatz 2 wird der Satz um folgende Worte ergänzt: „von 17 Pfennig auf 15 Pfennig“

II

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. August 2000

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzung von Kraftfahrzeugen vom 21. März 1997 Vom 18. August 2000

Die Verordnung über die Anerkennung und Benutzung von Kraftfahrzeugen (Kraftfahrzeugverordnung – KfzVO) vom 21. März 1997 (KABl. S. 138) – zuletzt geändert am 2. Dezember 1999 (KABl. S. 378) – wird wie folgt geändert:

I

§ 5 Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

- Die Wegstreckenentschädigung beträgt bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges 52 Pfennig, für ein zweirädriges privateigenes Kraftfahrzeug 23 Pfennig je Kilometer.
- Wird der Kraftfahrzeughalterin oder dem Kraftfahrzeughalter eine Garage unentgeltlich zur Verfügung gestellt, so ermäßigt sich die Wegstreckenentschädigung von 52 Pfennig auf 47 Pfennig, von 23 Pfennig auf 21 Pfennig.
- Für Fahrten während der Dauer der Gewährung des Nutzungsausfallschadens für einen auf einer Dienstreise erlittenen Unfall beträgt die Wegstreckenentschädigung 32 Pfennig, für ein zweirädriges Kraftfahrzeug 17 Pfennig je Kilometer.

II

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. August 2000

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Beihilferechtliche Anerkennung von Psychotherapeutischen Behandlungen

Nr. 22603 Az: 14-12-2-2 Düsseldorf, 9. August 2000

Die Gebührenordnung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (GOP) vom 08. Juni 2000 (BGBl. I. S. 818) ist am 24. Juni 2000 in Kraft getreten. Sie regelt erstmalig die Entgelte für psychotherapeutische Tätigkeiten von psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bei Privatbehandlung.

Bis zu einer förmlichen Änderung der Beihilfeverordnung ist folgendes zu berücksichtigen:

Die nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 BVO in der Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5) zur BVO unter den Nummern 2.5, 3.5 und 4.3 aufgeführten Beträge sind nicht mehr maßgebend. Die Vergütung der beruflichen Leistungen psychologischer Psychotherapeuten richtet sich für Privatbehandlungen ab 24.06.2000 nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ). Entsprechend § 1 Abs. 2 GOP sind Vergütungen nur für Leistungen berechnungsfähig, die in den Abschnitten B und G des Gebührenverzeichnisses der GOÄ aufgeführt sind. Dabei handelt es sich grundsätzlich um folgende Gebührensatznummern:

Abschnitt B der GOÄ: 1, 3, 4, 34, 60, 70 (mit Ausnahme von Dienst- und Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen für den Ehepartner oder die Kinder), 75, 80, 85, 95, 96

Abschnitt G der GOÄ: 808, 835, 845, 846, 847, 849, 855, 856, 857, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 870, 871

Die Hinweise zum ärztlichen Gebührenrecht – LKA-Verfügung vom 11. Febr. 1998 (KABI 1998 S. 128) – gelten entsprechend; dabei ist davon auszugehen, dass die Gebühren den 2,3-fachen Satz grundsätzlich nicht überschreiten dürfen.

Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 GOP gilt § 6 Abs. 2 GOÄ mit der Maßgabe, dass psychotherapeutische Leistungen, die nicht in der GOÄ enthalten sind, entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung der Abschnitte B und G des Gebührenverzeichnisses der GOÄ berechnet werden können. Derzeit wird die Notwendigkeit einer Analogbewertung allerdings nicht gesehen.

Sofern Psychotherapeuten eine Analogbewertung vornehmen und/oder den o.g. Gebührensatz überschreiten, ist die Rechnung dem Gutachter zur Begutachtung vorzulegen. Diese Begutachtung kann zum üblichen Satz vergütet werden.

Den Psychotherapeuten ist es im übrigen nicht gestattet, verschreibungspflichtige Arzneimittel zu verordnen.

Das Landeskirchenamt

Ordnung betreffend die Erhebung von Gebühren für die Aufsicht über rechtsfähige kirchliche Stiftungen (Gebührenordnung für Stiftungen)

Auf der Grundlage des § 5 des Kirchengesetzes über die kirchliche Aufsicht für rechtsfähige kirchliche Stiftungen (Kirchliches Stiftungsaufsichtsgesetz) vom 15. Januar 1998 erlässt die Kirchenleitung folgende Ordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Gebührenordnung findet auf die Stiftungen Anwendung, die aufgrund des „Kirchengesetzes über die kirchliche Aufsicht für rechtsfähige kirchliche Stiftungen“ (Kirchliches Stiftungsaufsichtsgesetz) vom 18. Januar 1979 in der jeweils gültigen Fassung der Rechtsaufsicht der Evangelischen Kirche im Rheinland unterstehen.

§ 2

Festsetzung der Gebühren

(1) Bei der Festsetzung der Gebühren im Einzelfall ist der wirtschaftliche Wert zugrunde zu legen. Ist das nicht möglich, richtet sich die Gebühr nach dem mit der Dienstleistung verbundenen Verwaltungsaufwand.

(2) Die Gebühren werden vom Landeskirchenamt als Stiftungsaufsichtsbehörde festgesetzt.

§ 3

Höhe der Gebühren

Gebühren werden jeweils unabhängig voneinander für folgende Dienstleistungen erhoben:

a) Zustimmung zur Errichtung einer Stiftung oder Änderung der Stiftungssatzung in Höhe von einem Promille des Vermögens der Stiftung, mindestens 50,- Euro, höchstens 250,- Euro.

b) Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung nach § 3 Abs. 1 lit. a) bis d) des Kirchlichen Stiftungsaufsichtsgesetzes in Höhe von einem Promille des dem Rechtsgeschäft zugrundeliegenden Wertes, mindestens 50,- Euro, höchstens 250,- Euro.

c) Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen jeweils 50,- Euro.

d) Sonstige Dienstleistungen 50,- Euro bis 250,- Euro.

§ 4

Vermeidung doppelter Gebühren

In den Fällen, in denen die staatliche Stiftungsaufsichtsbehörde Gebühren für eine Dienstleistung erhebt, die ihrer Art nach auch von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde erbracht wird, werden keine Gebühren nach diesen Vorschriften erhoben.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren werden mit Zustellung der Gebührenrechnung fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt zum 1. Oktober 2000 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. August 2000

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Empfehlungen bei Erneuerungen von Heizungsanlagen

Nr. 24497 Az. VI/12-7-9-4-1 Düsseldorf, 23. August 2000

Die Fachgruppe „Energie“ der Evangelischen Kirche im Rheinland hat einige Gesichtspunkte und Empfehlungen zum Sparen von Kosten und zur Entlastung der Umwelt zusammengestellt, die bei der (teilweisen) Erneuerung einer Heizungsanlage beachtet werden sollten.

Sie haben folgenden Wortlaut:

Worauf sollte man achten, wenn die Heizungsanlage defekt ist und (teilweise) erneuert werden muss?

In welcher Kirchengemeinde ist noch nie während der Heizperiode ein Heizkessel oder Heiztherme bzw. ein Brenner kaputtgegangen und musste umgehend ersetzt werden? Für eine sorgfältige Planung ist in einem solchen Fall keine Zeit. Umso wichtiger ist es, dass der Heizungsinstallateur nicht nur den Auftrag erhält, die defekten Geräte zu erneuern, sondern dass vor der Auftragsvergabe einige Details geklärt werden. Denn die Interessen beider Seiten sind nicht vollständig deckungsgleich:

Der Installateur ist in erster Linie daran interessiert, dass die Kunden mit seiner Arbeit zufrieden sind, d. h., dass ihre Räume unter allen Umständen gut geheizt sind; die zukünftigen Betriebskosten sind daneben weniger wichtig. Die Kirchengemeinde hat dagegen ein deutliches Interesse auch an niedrigen Kosten.

Im Folgenden werden wichtige Punkte genannt, die zu beachten sind, wenn eine zuverlässige und leistungsfähige Heizungsanlage so ausgelegt werden soll, dass keine unnötigen Investitions- und Betriebskosten entstehen.

Die folgenden Fragen reichen nicht aus, um die Erneuerung von Heizungsanlagen für Gemeindezentren und vor allem für Kirchen zu beurteilen. Solche Maßnahmen sollten nicht ohne eine qualifizierte Beratung und Planung erfolgen.

1. Sind Heizkessel und Brenner richtig dimensioniert?

Alte Heizungsanlagen sind in den meisten Fällen erheblich überdimensioniert. Die Installateure wollten in jedem Fall „auf der sicheren Seite liegen“, d. h. unter allen Witterungsbedingungen allen Heizwärmeansprüchen Rechnung tragen. Dazu kommt, dass in vielen Gebäude inzwischen der Heizwärmebedarf durch Wärmedämmmaßnahmen abgenommen hat.

Überdimensionierte Heizungsanlagen kosten nicht nur mehr als nötig, sondern verbrauchen auch mehr Energie als nötig.

Beim Ersatz eines alten Heizkessels sollte deshalb geprüft werden, wie stark seine Nennwärmeleistung gegenüber der des alten Kessels reduziert werden kann. Da in den meisten Fällen keine Wärmebedarfsberechnung für das Gebäude vorliegt, bleibt nur eine grobe Abschätzung der nötigen Heizkesselleistung übrig. Einen Anhaltspunkt gibt der bisherige durchschnittliche Heizenergieverbrauch⁽¹⁾:

Nennwärmeleistung des neuen Heizkessels (in kW)

= Heizenergieverbrauch (alt) pro Heizperiode
(in Liter Heizöl oder Kubikmeter Erdgas) dividiert durch 200.

Beispiel: Wurden bisher pro Heizperiode ca. 4.000 Liter Heizöl verbraucht, so sollte der neue Heizkessel etwa eine Heizleistung von 4000/200 kW, als 20 kW, haben.

Man kann sich auch an der Grafik in der Anlage orientieren.

2. Lohnt sich der Einsatz eines Brennwertheizkessels?

Unter sehr günstigen Umständen verbraucht ein Gasbrennwertheizkessel ca. 10% weniger Energie als ein normaler Nie-

dertemperaturheizkessel. Damit amortisieren sich die höheren Investitionskosten für Kessel und Kamin.

Ein Brennwertheizkessel sollte eingesetzt werden, wenn Erdgas zur Verfügung steht und wenn während des größten Teils der Heizperiode die Rücklauftemperatur unter 50° C liegt. Das setzt entsprechend große Heizkörper voraus. Durch Überdimensionierung der alten Heizkörper und durch nachträgliche Wärmedämmmaßnahmen ist diese Bedingung in vielen Fällen erfüllt.

3. Ist die Umwälzpumpe richtig dimensioniert?

Alte Umwälzpumpen mit nur einer Leistungsstufe sind meistens viel zu stark und verbrauchen unnötig viel Strom. Sie sollten durch neue (kleinere) Pumpen mit mehreren Leistungsstufen oder einer vom Heizbetrieb abhängigen Leistungsregelung ersetzt werden.

4. Ist der Schornstein dem neuen Heizkessel angepasst?

In den meisten Fällen ist der Querschnitt der alten Schornsteine zu groß. Der Installateur muss gewährleisten, dass keine Versottung auftritt (gilt besonders für Brennwertheizkessel). Das sollte durch Maßnahmen am Schornstein (evtl. Erneuerung) und nicht durch höhere Abgastemperatur geschehen.

5. Bei zusätzlicher Warmwasserbereitung durch den Heizkessel: Ist der Warmwasserspeicher gut wärmegeklämt?

In einem unzureichend wärmegeklämtten Warmwasserspeicher kühlt das Warmwasser schneller ab und muss entsprechend öfter nachgeheizt werden. Diese unnötigen Energieverluste sind besonders im Sommer sehr groß, weil nicht nur das Wasser im Speicher nachgewärmt, sondern der Heizkessel selber zunächst aufgeheizt werden muss.

Die Wärmedämmung des Speichers sollte mindestens 10 cm dick sein.

6. Ist die Regelung optimal ausgelegt und programmiert?

Der richtige Betrieb einer Heizanlage ist für energie- und kostensparendes Heizen ebenso wichtig wie die richtige Heizanlage. Dazu gehört

- a) eine Regelung, die folgenden Kriterien genügt:
 - außentemperaturabhängige Steuerung
 - Tages-/Wochenprogramm
 - Steuerung der Umwälzpumpe nach Bedarf
 - bei Warmwasserbereitung durch den Heizkessel zusätzlich:
 - Vorrangschaltung für die Warmwasserbereitung
 - Steuerung der Zirkulationspumpe
 - leichte Bedienbarkeit
- b) die richtige, dem jeweiligen Heizbetrieb angepasste Programmierung der Heizungsregelung⁽²⁾ und Wahl der Umwälzpumpenleistung:
 - Wahl der richtigen Heizkurve: Vorlauftemperatur so niedrig, wie möglich ist, ohne dass die Räume unzureichend gewärmt werden; um das zu erreichen, die Heizkurve während des Heizbetriebs schrittweise absenken⁽³⁾, bis die Grenze zu einer unzureichenden Beheizung erreicht ist
 - Richtige Einstellung der Nacht- bzw. Wochenendabsenkung: tief absenken und rechtzeitig aufheizen; Kontrolle, dass die Absenkung nicht außer Betrieb gesetzt ist
 - Abschaltung der Umwälzpumpe außerhalb der Heizzeit und entsprechend Abschaltung der Zirkulationspumpe außerhalb der Zeit, in der Warmwasser benötigt wird

– Wahl der niedrigstmöglichen Leistungsstufe der Umwälzpumpe.

Frage 6b lässt sich erst nach Ausführung der Installationsarbeiten prüfen.

Dasselbe gilt für die folgende Frage:

7. Sind die Vor- und Rücklaufleitungen sorgfältig wärmedämmt?

Bei der Reparatur wird an den Leitungsrohren für das Heizwasser gearbeitet. Man sollte darauf achten, dass der Installateur auch kurze Leitungsstücke wieder mit einer guten Wärmedämmung ummantelt.

- (1) Diese Rechnung ergibt sich, wenn der neue Heizkessel etwa 1.600 Vollastbetriebsstunden pro Heizperiode haben soll und etwa 20% weniger Energie verbraucht als der alte.
- (2) Die Voreinstellung wird vom Heizunginstallateur vorgenommen.
- (3) Wird es nicht mehr genügend warm

nur an kalten Tagen:	Steilheit anheben
nur an wärmeren Tagen:	Parallelverschiebung anheben und Steilheit absenken
an allen Tagen:	Parallelverschiebung anheben

Das Landeskirchenamt

Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Altstadt

Auf Grund des § 3 des Kirchengesetzes über Gesamtkirchengemeinden (Gesamtkirchengemeindengesetz) vom 16. Januar 1987 (KABI S. 36) und der Urkunde über die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Altstadt-Mitte, Essen-Altstadt-Nord und Essen-Altstadt-Ost und die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Altstadt wird folgende Satzung erlassen:

Allgemeines

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Altstadt ist eine Gesamtkirchengemeinde nach dem Gesamtkirchengemeindengesetz. Sie ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein Gemeindesiegel.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Altstadt gliedert sich in drei Gemeindebereiche. Von diesen umfasst

1. der Gemeindebereich „Essen-Altstadt-Mitte“ den Gemeindebezirk Kreuzeskirche/Lutherhaus (1)
2. der Gemeindebereich „Essen-Altstadt-Nord“ die Gemeindebezirke Gnadenkirche (01) und Julius-Dammann-Haus (02)
3. der Gemeindebereich „Essen-Altstadt-Ost“ die Gemeindebezirke Auferstehungskirche (Pfarrbezirke 03/04) und Neue Pauluskirche (Pfarrbezirke 03/04).

§ 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Altstadt hat folgende Organe:

1. die Bereichspresbyterien,
2. das Gesamtpresbyterium,
3. die bevollmächtigten Fachausschüsse.

Bereichspresbyterien

§ 4

- (1) Für jeden Gemeindebereich wird nach § 5 des Gesamtkirchengemeindengesetzes ein Bereichspresbyterium gebildet.
- (2) Inhaberinnen und Inhaber von Funktionspfarrstellen der Kirchengemeinde gehören dem Bereichspresbyterium des Gemeindebereiches, in dem sie tätig sind, mit beratender Stimme an.

§ 5

- (1) Dem Bereichspresbyterium obliegt die Sorge für die Verkündigung, Seelsorge und Diakonie im Gemeindebereich und für die Verbindung zu den Gemeindegliedern ihres Bereichs.
- (2) Ihm obliegt die Aufgabe, die Angelegenheiten seines Gemeindebereiches zu beraten und selbständig zu entscheiden. Dazu gehören insbesondere
 1. die Wahl der Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindevisionarinnen und Gemeindevisionare des Gemeindebereiches,
 2. die Wahl der Abgeordneten zur Kreissynode, soweit nicht nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 das Gesamtpresbyterium zuständig ist,
 3. die Durchführung der Gottesdienste im Gemeindebereich,
 4. die Form der Gemeindegemeinschaft,
 5. der Kirchliche Unterricht,
 6. die Diakonie im Gemeindebereich,
 7. die Regelung der Dienstverhältnisse (einschließlich deren Begründung und Auflösung) der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter für den Gemeindebereich im Rahmen der Haushaltspläne und des Stellenplanes der Kirchengemeinde,
 8. die Verfügung über die im Haushaltsplan der Kirchengemeinde dem Gemeindebereich zur Erfüllung seiner Aufgaben zugewiesenen Haushaltsmittel und die Erteilung der entsprechenden Kassenanordnungen nach den Bestimmungen der Verwaltungsordnung.

Die von den einzelnen Kirchengemeinden bei der Errichtung eingebrachten Rücklagen bleiben bis zum Ende des Jahres 2005 in der Verfügung des Bereichspresbyteriums für Aufgaben in den Gemeindebereichen.

(3) Das Bereichspresbyterium soll gemeinsam interessierende Fragen und Probleme (z. B. Nutzung von Gemeinderäumen, Wahrnehmung von Projekten) mit anderen betroffenen Bereichspresbyterien in gemeinsamen Sitzungen beraten. Es arbeitet mit den bevollmächtigten Fachausschüssen im Hinblick auf die im Gemeindebereich anfallenden Aufgaben aus deren Fachbereich zusammen.

(4) Das Bereichspresbyterium berät das Gesamtpresbyterium in folgenden Angelegenheiten, soweit der eigene Gemeindebereich betroffen ist:

1. bei Änderung der Satzung
2. in Strukturfragen
3. bei der Aufstellung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes,
4. in Baufragen,
5. bei Personalentscheidungen hinsichtlich solcher Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die über den Gemeindebereich hinaus tätig sind.

(5) Das Bereichspresbyterium wählt aus seiner Mitte je eine Presbyterin oder einen Presbyter pro Pfarrbezirk sowie eine in das Bereichspresbyterium gewählte Mitarbeiterin oder einen gewählten Mitarbeiter zu Mitgliedern des Gesamtpresbyteriums.

§ 6

Das Bereichspresbyterium wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Es überträgt das Kirchmeisteramt nach Maßgabe des Artikels 111 Abs. 1 der Kirchenordnung.

Gesamtpresbyterium

§ 7

(1) Das Gesamtpresbyterium leitet die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Altstadt unbeschadet der Rechte der Bereichspresbyterien Essen-Altstadt.

(2) Das Gesamtpresbyterium ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindegemeinschaft. Es ist insbesondere zuständig für

1. die Sorge für den Bekenntnisstand und die Ordnung in der Kirchengemeinde,
2. die Beantragung der Errichtung, Aufhebung und Freigabe von Pfarrstellen bei der Kirchenleitung,
3. die Wahl der Funktionspfarrerinnen und Funktionspfarrer,
4. die Wahl der den Funktionspfarrstellen zugeordneten Abgeordneten zur Kreissynode.
5. die Regelung der Dienstverhältnisse (einschließlich deren Begründung und Auflösung) der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, deren Dienst über einen Gemeindebereich hinausgeht,
6. die Errichtung, Aufhebung und Freigabe von Mitarbeiterstellen der Kirchengemeinde,
7. die Änderung der Satzung nach Anhörung der Bereichspresbyterien und der bevollmächtigten Fachausschüsse,
8. die Festlegung der Grundsätze für die gesamtgemeindliche Kirchenmusik,
9. die Bildung und Ergänzung der bevollmächtigten Fachausschüsse,
10. die Feststellung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes sowie die Budgetrichtlinien,
11. die Feststellung der Jahresrechnung,
12. die Beschlussfassung über das Vermögen (Kapital- und Grundvermögen) der Kirchengemeinde,
13. die Planung und Durchführung der Bauangelegenheiten,
14. die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben und das Weisungsrecht für die vom Gemeindeamt Essen-Altstadt wahrgenommenen Aufgaben der Kirchengemeinde.

(3) Dem Gesamtpresbyterium obliegt es, die Arbeit der Bereichspresbyterien und der bevollmächtigten Fachausschüsse zu koordinieren. Es ist verpflichtet, Anträge der Bereichspresbyterien und der bevollmächtigten Fachausschüsse zu behandeln. Es legt mehrere Gemeindebereiche angehende Probleme der betroffenen Bereichspresbyterien zur gemeinsamen Beratung (§ 5 Abs. 3) vor.

(4) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Organen der Kirchengemeinde entscheidet das Gesamtpresbyterium. Die aufsichtlichen Befugnisse der Superintendentin bzw. des Superintendenten, des Kreissynodalvorstandes, der Kreissynode und der Kirchenleitung bleiben unberührt.

(5) Das Gesamtpresbyterium erlässt nach Anhörung der Bereichspresbyterien und der bevollmächtigten Fachausschüsse eine für alle Organe der Kirchengemeinde verbindliche Geschäftsordnung.

§ 8

(1) Dem Gesamtpresbyterium gehören an:

1. die von den Bereichspresbyterien nach § 5 Abs. 5 gewählten Presbyterinnen und Presbyter,
 2. die von den Bereichspresbyterien nach § Abs. 5 gewählten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter,
 3. die Bezirkspfarrerinnen und die Bezirkspfarrer der Pfarrbezirke.
 4. die Funktionspfarrerinnen bzw. Funktionspfarrer der Kirchengemeinde,
 5. die von den bevollmächtigten Fachausschüssen nach § 11 Abs. 2 gewählten Presbyterinnen und Presbyter.
- (2) Bei jeder turnusgemäßen Umbildung der Bereichspresbyterien wird das Gesamtpresbyterium neu gewählt. Dabei bleiben die nach Absatz 1 Nr. 5 gewählten Mitglieder so lange im Amt, bis das Gesamtpresbyterium die bevollmächtigten Fachausschüsse neu gebildet hat und diese die Wahl nach § 11 Abs. 2 durchgeführt haben.

§ 9

(1) Das Gesamtpresbyterium wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine erste und eine zweite stellvertretende Vorsitzende bzw. einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

(2) Das Gesamtpresbyterium überträgt das Kirchmeisteramt einer Finanzkirchmeisterin bzw. einem Finanzkirchmeister, für sie bzw. ihn wird eine Stellvertretung bestellt. Das Gesamtpresbyterium kann eine Baukirchmeisterin/einen Baukirchmeister wählen. Die Finanzkirchmeisterin bzw. der Finanzkirchmeister ist Kirchmeisterin bzw. Kirchmeister im Sinne des Artikels 111 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 115 der Kirchenordnung.

(3) Die stellvertretenden Vorsitzenden und die Kirchmeisterinnen bzw. Kirchmeister unterstützen die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden bei der Geschäftsführung, der Vorbereitung und der Durchführung der Sitzungen und der Beschlüsse des Gesamtpresbyteriums.

Bevollmächtigte Fachausschüsse

§ 10

Für die bereichsübergreifende Gemeindegemeinschaft werden folgende bevollmächtigte Fachausschüsse gebildet:

1. für Kindergärten
2. für Jugendarbeit
3. für Öffentlichkeitsarbeit
4. für Diakonie
5. für Verwaltung

Weitere bereichsübergreifende bevollmächtigte Fachausschüsse können bei Bedarf gebildet werden.

§ 11

(1) Die bevollmächtigten Fachausschüsse haben die Aufgabe, die Angelegenheiten des jeweiligen Fachbereichs auf der Ebene der Kirchengemeinde zu beraten und im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben zu entscheiden. Dazu gehören insbesondere:

1. die Beratung und Beschlussfassung im Rahmen der vom Gesamtpresbyterium festgelegten Konzeption,
2. die Unterstützung der Bereichspresbyterien in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, soweit sie den Fachbereich betreffen, einschließlich der Beratung bei Personalentscheidungen und gegebenenfalls bei den vom Gesamt-

presbyterium zugewiesenen Entscheidung über Personalmaßnahmen im Rahmen des Haushalts- und Stellenplans,

3. die Bildung von Dienstgruppen,
4. Vorschläge für die Aufstellung des Haushaltsplanes, soweit die Arbeit des Fachausschusses betroffen ist,
5. die Verfügung über die für die Arbeit des bevollmächtigten Fachausschusses im Haushaltsplan der Kirchengemeinde bereitgestellten Haushaltsmittel nach den Bestimmungen der Verwaltungsordnung und den Budgetrichtlinien der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Altstadt,
6. die Beratung des Gesamtpresbyteriums bei der Änderung der Satzung sowie vor Personalentscheidungen und wesentlichen Entscheidungen über Gebäude, soweit die Arbeit des bevollmächtigten Fachausschusses betroffen ist,
7. die fachliche Begleitung der im jeweiligen Fachbereich durchgeführten Arbeit.

(2) Jeder bevollmächtigte Fachausschuss wählt aus seiner Mitte eine Presbyterin oder einen Presbyter zum Mitglied des Gesamtpresbyteriums (§ 8 Abs. 1 Nr. 5).

Die Gemeindebereiche sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 12

(1) Das Gesamtpresbyterium beruft die Mitglieder der bevollmächtigten Fachausschüsse im Einvernehmen mit den Bereichspresbyterien.

(2) Dem bevollmächtigten Fachausschuss für Diakonie gehören an:

1. für jeden Pfarrbezirk eine Presbyterin oder ein Presbyter,
2. zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer, Gemeindemissionarinnen oder Gemeindemissionare, darunter die Inhaberin oder der Inhaber der Krankenhauspfarrstelle,
3. bis zu vier sachkundige Gemeindemitglieder, die zum Presbyteramt befähigt sind,
4. zwei haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter aus dem jeweiligen Fachbereich.

(3) Den übrigen bevollmächtigten Fachausschüssen gehören an:

1. für jeden Pfarrbezirk eine Presbyterin oder ein Presbyter,
2. eine Pfarrerin oder ein Pfarrer bzw. eine Gemeindemissionarin oder ein Gemeindemissionar,
3. ein sachkundiges Gemeindemitglied, das zum Presbyteramt befähigt ist,
4. bis zu zwei haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter aus dem jeweiligen Fachbereich.

(4) Bei jeder turnusmäßigen Umbildung der Bereichspresbyterien werden die bevollmächtigten Fachausschüsse neu gebildet; die bisherigen Ausschussmitglieder bleiben bis zur Neubildung im Amt.

§ 13

Jeder bevollmächtigte Fachausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden; diese müssen Presbyterin bzw. Presbyter oder PfarrerIn bzw. Pfarrer sein.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 14

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

§ 15

Die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen Leitungsorgane nehmen die Aufgaben der Bereichspresbyterien bis zur nächsten Neubildung wahr. Das Gesamtpresbyterium wird gebildet.

Düsseldorf, den 20. Juli 2000

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
gez. Unterschriften

Siegel

Satzung für das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenkreises Gladbach-Neuss

Auf der Grundlage von Artikel 155 in V. m. Artikel 152 KO hat die Kreissynode am 13. November 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Träger

1. Der Kirchenkreis Gladbach-Neuss ist Träger des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Gladbach-Neuss.
2. Das Vermögen des Diakonischen Werkes ist zweckgebunden und darf nur für Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben, verwendet werden. Alle Einnahmen und Ausgaben des Diakonischen Werkes werden im Haushaltsplan des Kirchenkreises gesondert erfasst und in der Jahresrechnung nachgewiesen.
3. Der Kirchenkreis Gladbach-Neuss ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 2

Aufgaben

1. Das Diakonische Werk ist zum Dienst der Liebe in der Nachfolge von Jesus Christus in allen diakonischen Belangen innerhalb des Kirchenkreises beauftragt. Das Diakonische Werk hat unbeschadet der vorrangigen diakonischen Verantwortung der Gemeinden die diakonische Arbeit, im Kirchenkreis anzuregen sowie in der Planung, Ausführung und fachlichen Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu unterstützen.

Zu seinen Aufgaben gehören:

- a. Hilfe für Kinder, Jugendliche, Familien und Alleinstehende in Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen sowie Schwangerschaftskonflikten
- b. Hilfe für Arbeitslose
- c. Hilfe für Aussiedler
- d. Organisation und Durchführung von Erholungsmaßnahmen für Familien und alte Menschen
- e. Veranstaltungen und Maßnahmen zur Förderung der Gemeindediakonie und zur Fortbildung der Mitarbeiter im diakonischen Bereich
- f. Beratung und Information der Kirchengemeinden in allen diakonischen Fragen
- g. Diakoniesammlungen
- h. Gesellschaftliche und ökumenische Diakonie (z. B. „Brot für die Welt“, Kontakte zu Partnergemeinden)

- i. Mitarbeit in kirchlichen und kommunalen Ausschüssen
 - j. Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Diakonie
 - k. Vorbereitung und Organisation neuer Aufgaben im Bereich der Diakonie
2. Das Diakonische Werk nimmt für den Bereich des Kirchenkreises Gladbach-Neuss die Aufgaben eines Verbandes der Freien Wohlfahrtspflege wahr.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Mit der Erfüllung der in § 2 festgelegten Aufgaben verfolgt das Diakonische Werk unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Kirchenkreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Verantwortung des Kirchenkreises

1. Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand wachen darüber, dass der Dienst des Diakonischen Werkes auf der Grundlage des Evangeliums geschieht und die Verwaltung nach den jeweilig geltenden Gesetzen geführt wird.
2. Der Beschlussfassung der Kreissynode unterliegen:
 - a) Feststellung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes,
 - b) Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung der Verantwortlichen,
 - c) Änderung der Satzung.
3. Dem Kreissynodalvorstand obliegt die Einstellung und Entlassung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers des Diakonischen Werkes auf Vorschlag des Fachausschusses „Diakonisches Werk“.

§ 5

Fachausschuss „Diakonisches Werk“

1. Die Kreissynode bedient sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben des Ausschusses „Diakonisches Werk“, der Fachausschuss im Sinne des Artikel 152 KO ist.
2. Dem Fachausschuss „Diakonisches Werk“ gehören vier sachkundige Gemeindeglieder aus dem Kirchenkreis an, von denen zwei Mitglieder der Kreissynode sein müssen. Dabei sind die Regionen angemessen zu berücksichtigen. Ferner gehören dem Fachausschuss „Diakonisches Werk“ zwei Mitglieder des Kreissynodalvorstandes an.
3. Die Mitglieder des Fachausschusses werden von der Kreissynode gewählt (Art. 152 Abs. 2 KO).
4. Die Kreissynode wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Fachausschusses „Diakonisches Werk“ und seinen oder ihren Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin.
5. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises nimmt an den Sit-

zungen des Fachausschusses „Diakonisches Werk“ mit beratender Stimme teil.

§ 6

Zuständigkeit des Fachausschusses „Diakonisches Werk“

Der Fachausschuss „Diakonisches Werk“ bereitet alle Beschlüsse vor, die der Entscheidung der Kreissynode vorbehalten sind. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und überwacht die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes. Das Gesamtleitungsrecht der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes bleibt unberührt.

Insbesondere hat der Fachausschuss „Diakonisches Werk“ folgende Zuständigkeiten:

- a) Einstellung, Eingruppierung im Rahmen des Stellenplans und Entlassung der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Ausnahme des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin, Erstellung der Dienstanweisungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonischen Werkes, soweit diese Aufgaben nicht der Geschäftsführung gemäß § 9 übertragen worden sind; die Vorschriften des BAT-KF sind bindend.
- b) Vorbereitung des Haushalts- und Stellenplanes des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises zur Vorlage an die Kreissynode über den Finanzausschuss.
- c) der Fachausschuss verfügt selbständig über die Mittel des Haushaltsplanes.
- d) Zusammenwirken mit dem Kreisdiakonieausschuss als koordinierendem synodalen Gremium für die diakonische Arbeit,
- e) Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Geschäftsführung hinausgehen,
- f) Aufnahme neuer Arbeitsgebiete im Rahmen der in § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben
- g) Erlass einer Geschäftsordnung für das Diakonische Werk.

§ 7

Zusammentreten und Beschlussfassung

1. Der Fachausschuss „Diakonisches Werk“ tritt in der Regel einmal im Monat zusammen. Er muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder, der Superintendent bzw. die Superintendentin oder der Kreissynodalvorstand dies verlangen.
2. Der Fachausschuss „Diakonisches Werk“ soll einmal im Jahr und bei Bedarf mit dem Kreisdiakonieausschuss zu einer gemeinsamen Sitzung zusammentreffen.
3. Für Einladung, Verhandlung und Beschlussfassung des Fachausschusses „Diakonisches Werk“ gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Beschlussfassung der Presbyterien sinngemäß.
4. In eiligen Fällen, bei denen die Einberufung des Fachausschusses nicht möglich ist, hat der oder die Vorsitzende, möglichst im Einvernehmen mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer einstweilen das Erforderliche anzuordnen. Dies ist dem Fachausschuss bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung mitzuteilen.
5. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin sorgt im Auftrag des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden für Protokollierung der Sitzungen des Fachausschusses „Diakonisches Werk“. Das Protokoll wird den Mitgliedern des Fachausschusses und dem Superintendenten/der Superintendentin zugeleitet.

§ 8

Gesetzliche Vertretung

1. Das Gesamtleitungsrecht für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Gladbach-Neuss obliegt der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand.
2. Der Kirchenkreis wird in bezug auf die Einrichtung und das Zweckvermögen vertreten durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Fachausschusses bzw. ihre Stellvertreter gemeinsam mit dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin des Diakonischen Werkes, unter Beidrückung des Siegels des Kirchenkreises – Diakonisches Werk –.

§ 9

Geschäftsführung

Die Führung der laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises wird einer geeigneten Fachkraft übertragen, die die Dienstbezeichnung „Geschäftsführer“ oder „Geschäftsführerin“ führt.

Sie ist verantwortlich für die satzungsmäßige Erfüllung der Aufgaben des Diakonischen Werkes.

Sie hat auf die wirtschaftliche Betriebsführung, insbesondere auf die Einhaltung des Haushaltsplanes zu achten.

Sie ist Vorgesetzte aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonischen Werkes. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Diakonischen Werkes.

Ihr ist die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bis zur Vergütungsgruppe VIII BAT KF bzw. vergleichbarer Gruppen nach MTL II sowie Praktikanten im Rahmen des Stellenplanes übertragen, die sie im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Fachausschusses „Diakonisches Werk“ vornimmt.

Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Fachausschusses „Diakonisches Werk“ führt die Fachaufsicht, der Superintendent/die Superintendentin die Dienstaufsicht über die Geschäftsführung.

§ 10

Finanzierung, Rechnungswesen und Revision

Die für die Aufgaben des Diakonischen Werkes erforderlichen Mittel werden durch Leistungsentgelte, Umlagen der Gemeinden, Zuschüsse, Spenden und Sammlungen aufgebracht.

Für die Führung und Abwicklung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte gelten die Bestimmungen der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie die sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

Die Innenrevision des Geschäftsbetriebes ist zu gewährleisten.

§ 11

Verwaltung

Das Diakonische Werk bedient sich der Verwaltung des Kirchenkreises nach Maßgabe einer besonderen Vereinbarung. Andere Regelungen erfolgen im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand.

§ 12

Kooperation mit anderen diakonischen Einrichtungen

Das Diakonische Werk des Kirchenkreises arbeitet mit den Diakonischen Werken und Einrichtungen im Kirchenkreis zusammen und stimmt sich mit ihnen ab.

§ 13

Auflösung

Der Kirchenkreis hat bei der Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes dafür bestimmtes Vermögen ausschließlich und unmittelbar für diakonische Aufgaben zu verwenden.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Kreissynode und Genehmigung durch das Landeskirchenamt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. November 1993 außer Kraft.

Mönchengladbach, den 27. Juni 2000

Siegel

gez. Unterschriften

Nr. 21295

Genehmigt
Düsseldorf, den 18. Juli 2000

Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt

**Satzung des Kreisdiakonieausschusses
des Kirchenkreises Gladbach-Neuss**

Auf der Grundlage von Art. 140 Abs. 3 g und Art. 155 der Kirchenordnung hat die Kreissynode des Kirchenkreises Gladbach-Neuss am 13. November 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Koordination und Abstimmung der diakonischen Arbeit im Kirchenkreis bildet die Kreissynode einen Kreisdiakonieausschuss.

§ 2

1. Der Kreisdiakonieausschuss ist wie folgt zusammengesetzt:

- a) Aus sieben sachkundigen Gemeindemitgliedern, die zur Übernahme des Presbyteramtes befähigt sind. Bei der Berufung sollen die strukturellen Gegebenheiten des Kirchenkreises berücksichtigt werden.
- b) Aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Diakonischen Werke im Kreis Neuss e. V., in der Stadt Neuss e. V., in Mönchengladbach e. V., der Kirchengemeinde Rheydt und des Kirchenkreises Gladbach-Neuss.
- c) Aus zwei Vertretern oder Vertreterinnen der weiteren diakonischen Einrichtungen und Dienste im Bereich des Kirchenkreises.

Die Mitglieder werden von der Kreissynode für die jeweilige Wahlperiode der Kreissynode gewählt.

2. Die Kreissynode wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende des Kreisdiakonieausschusses. Sie sollte(n) nicht hauptberuflich in der Kirche tätig sein und in keiner diakonischen Einrichtung innerhalb des Kirchenkreises in der Verantwortung stehen.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises gehört dem Ausschuss mit beratender Stimme an. Er/Sie ist gleichzeitig Kreissynodalbeauftragter für Diakonie im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 3

1. Unbeschadet des Gesamtleitungsrechts der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes hat der Kreisdiakonieausschuss die Aufgabe,
 - grundsätzliche Empfehlungen für die diakonische Arbeit im Bereich des Kirchenkreises zu erarbeiten,
 - Gemeinden und diakonische Einrichtungen im Kirchenkreis zu beraten,
 - die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand bei der Wahrnehmung ihres diakonischen Auftrages zu unterstützen, entsprechende Beschlussvorschläge zu erarbeiten und an den Kreissynodalvorstand weiterzuleiten,
 - für eine Stärkung des diakonischen Bewusstseins der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in den Gemeinden und der diakonischen Einrichtungen im Bereich des Kirchenkreises zu sorgen.
 - darauf zu achten, dass die Erfüllung des diakonischen Auftrages in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden erfolgt.
3. Der Kreisdiakonieausschuss kann selbständig Anträge an die Kreissynode stellen.

§ 4

1. Der Kreisdiakonieausschuss soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. Der Superintendent oder die Superintendentin bzw. der Kreissynodalvorstand können die Einberufung des Diakonieausschusses verlangen.
2. Der Kreisdiakonieausschuss und der Fachausschuss „Diakonisches Werk“ können bei Bedarf zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
3. Für Einladungen, Verhandlungen und Beschlussfassung des Diakonieausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Beschlussfassung der Presbyterien sinngemäß. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

§ 5

1. Die Funktion des/der Kreissynodalbeauftragten für Diakonie wird von dem/der Geschäftsführer/-in des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises wahrgenommen. Er/Sie vertritt die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland.
2. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises führt die laufenden Geschäfte für den Diakonieausschuss.

§ 6

Die Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Kreissynode und Genehmigung durch das Landeskirchenamt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Mönchengladbach, den 27. Juni 2000

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 18. Juli 2000

(Siegel)
Nr.21295

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung für das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenkreises Solingen

Auf der Grundlage von Artikel 155 in Verbindung mit Artikel 152 der Kirchenordnung hat die Kreissynode des Kirchenkreises Solingen am 27. Mai 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Träger**

1. Der Kirchenkreis Solingen ist Träger des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Solingen.
2. Das Vermögen des Diakonischen Werkes ist als Sondervermögen des Kirchenkreises zweckgebunden und darf nur für Aufgaben, die sich aus der Satzung ergeben, verwendet werden. Alle Einnahmen und Ausgaben des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Solingen mit Ausnahme der Diakoniestation werden als Sondervermögen im Einzelplan 2 des Haushaltes des Kirchenkreises Solingen erfasst und in der Jahresrechnung nachgewiesen. Die Diakoniestation arbeitet nach den Maßgaben eines eigenen Wirtschaftsplanes.
3. Der Kirchenkreis Solingen ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 2**Aufgaben**

1. Das Diakonische Werk ist zum Dienst der Nächstenliebe in der Nachfolge von Jesus Christus in allen diakonischen Belangen innerhalb des Kirchenkreises beauftragt. Das Diakonische Werk hat unbeschadet der diakonischen Verantwortung der Gemeinden die diakonische Arbeit im Kirchenkreis anzuregen, ihre Planung und Ausführung sowie die fachliche Qualifizierung der Mitarbeiter (-innen) zu fördern.
2. Zu den Aufgaben des Diakonischen Werkes gehören insbesondere
 - a) Beratung, Betreuung, Therapie, Hilfe zur Erziehung und Pflege für folgende Personengruppen:
 - Kinder, Jugendliche und Familien
 - Zuwanderer, Flüchtlinge und Asylsuchende
 - Gefährdete, Wohnungslose, Straffällige und Haftentlassene
 - Arbeitslose
 - Suchtkranke
 - psychisch Kranke, Behinderte
 - alte, kranke und pflegebedürftige Menschen
 - kur- und erholungsbedürftige Menschen
 - b) Beratung und Information der Kirchengemeinden im Kirchenkreis
 - c) Mitarbeit in kirchlichen und kommunalen Gremien und Ausschüssen.
3. Das Diakonische Werk des Kirchenkreises arbeitet mit den anderen diakonischen Einrichtungen im Bereich des Kirchenkreises zusammen und stimmt sich mit ihnen ab.
4. Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können erforderlichenfalls im Rahmen des Abs. 2 durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes im Einvernehmen mit dem Fachausschuss Diakonisches Werk erweitert oder beschränkt werden.

5. Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Solingen nimmt seine Aufgaben im Rahmen seiner jeweiligen Wirtschafts- und Haushaltspläne wahr.
6. Das Diakonische Werk nimmt für den Bereich des Kirchenkreises Solingen die Aufgaben eines Verbandes der Freien Wohlfahrtspflege wahr. Es ist Mitglied der örtlichen Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und arbeitet dort mit den anderen örtlichen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege zusammen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Mit der Erfüllung der in § 2 festgelegten Aufgaben verfolgt das Diakonische Werk des Kirchenkreises Solingen unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Solingen ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Kirchenkreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes Solingen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Diakonischen Werkes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14

Verantwortung des Kirchenkreises

1. Der Beschlussfassung durch die Kreissynode obliegen:
 - a) Feststellung des jährlichen Zuschusses für das Diakonische Werk aus der Umlage für den Kirchenkreis. Überträgt die Kreissynode dem Diakonischen Werk selbst Aufgaben im Rahmen des § 2, Abs. 2, so muss gleichzeitig ein entsprechender Deckungsbeschluss vorliegen.
 - b) Feststellung der Jahresrechnung des Einzelplanes 2, Feststellung der Ergebnisse aus der Prüfung des Jahresabschlusses der Diakoniestation und Entlastung der Beteiligten.
 - c) Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Fachausschusses Diakonisches Werk.
 - d) Wahl der weiteren Mitglieder des Fachausschusses Diakonisches Werk.
 - e) Berufung der Mitglieder des Kreisdiakonieausschusses (§ 6, Abs. 2, d–f)
 - f) Aufnahme von Darlehen
 - g) Änderung der Satzung
2. Die Kreissynode nimmt den Bericht der Geschäftsführung über die Arbeit des Diakonischen Werkes und besondere, das Diakonische Werk betreffende Ereignisse entgegen. Der Bericht ist mit dem Fachausschuss Diakonisches Werk abgestimmt und ergänzt die Feststellungen zum Jahresabschluss und die Ergebnisse aus der Prüfung des Jahresabschlusses der Diakoniestation.

§ 5

Kreissynodalvorstand

1. Der Kreissynodalvorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - Aufsicht gegenüber dem Fachausschuss Diakonisches Werk,

- Vorschlag für die Wahl der Mitglieder des Fachausschusses Diakonisches Werk durch die Kreissynode.
 - Beratung der Wirtschaftspläne, der Haushaltspläne nebst Stellenpläne und der Jahresabschlüsse.
 - Beschlussfassung über An- und Verkauf von Grundvermögen und deren dingliche Belastung, Neubauten und größere Umbauten.
2. Die Gründung selbständiger diakonischer Einrichtungen und die Besetzung der Organe dieser Einrichtungen sowie die Entscheidung über die Mitgliedschaft in sozialen oder diakonischen Einrichtungen obliegt dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes.
 3. Der Kreissynodalvorstand entscheidet über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin und dessen/deren Dienstweisung auf Vorschlag des Fachausschusses Diakonisches Werk. Er führt die Dienstaufsicht über den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin, unbeschadet der Rechte des Superintendenten/der Superintendentin gem. Art. 163 der Kirchenordnung.
 4. Der Kreissynodalvorstand nimmt die Niederschriften des Fachausschusses Diakonisches Werk zur Kenntnis. Der Kreissynodalvorstand ist berechtigt, Entscheidungen des Fachausschusses Diakonisches Werk im Einzelfall an sich zu ziehen und Beschlüsse des Fachausschusses vor ihrer Ausführung aufzuheben oder zu ändern.

§ 6

Kreisdiakonieausschuss

1. Um die Zusammenarbeit zwischen dem Diakonischen Werk und den Kirchengemeinden im Kirchenkreis Solingen zu gewährleisten, besteht ein Kreisdiakonieausschuss.
2. Dem Kreisdiakonieausschuss gehören an:
 - a) der/die Kreissynodalbeauftragte für Diakonie als Vorsitzender/Vorsitzende,
 - b) der/die Vorsitzende(r) des Fachausschusses Diakonisches Werk als stellvertretender Vorsitzender/stellvertretende Vorsitzende,
 - c) ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes, das von diesem entsandt wird,
 - d) ein Mitglied aus jedem Presbyterium der Kirchengemeinden des Kirchenkreises Solingen, das von diesem zur Berufung durch die Kreissynode vorgeschlagen wird,
 - e) zwei Personen aus dem Kreis der hauptamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus diakonischen Arbeitsfeldern im Kirchenkreis. Das nähere Verfahren regelt die Geschäftsordnung betr. das Verfahren zur Besetzung kreiskirchlicher Ausschüsse,
 - f) weiterhin können bis zu drei sachkundige Gemeindeglieder, die zur Mitwirkung bei der Übertragung des Presbyteramtes berechtigt sind, auf Vorschlag des Kreissynodalvorstandes durch die Kreissynode berufen werden.
3. Die weiteren Mitglieder des Fachausschusses Diakonisches Werk und der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Solingen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreisdiakonieausschusses teil.
4. Die Amtszeit beträgt vier Jahre und entspricht der Amtszeit der Kreissynode.

5. Der Kreisdiakonieausschuss tritt in der Regel halbjährlich zusammen. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende beruft den Kreisdiakonieausschuss ein. Er/Sie hat den Kreisdiakonieausschuss einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Für die Einladung und Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

§ 7

Aufgaben des Kreisdiakonieausschusses

1. Der Kreisdiakonieausschuss beobachtet und verstärkt die Zusammenarbeit zwischen den Kirchengemeinden und dem Diakonischen Werk des Kirchenkreises. In diesem Rahmen macht er der Kreissynode, dem Kreissynodalvorstand, dem Fachausschuss Diakonisches Werk und der Geschäftsführung des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Vorschläge.
2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Festlegung von Richtlinien für die Zusammenarbeit zwischen den Kirchengemeinden und dem Diakonischen Werk zur Vorlage an die Kreissynode.
 - b) Vorschläge für die Wahrnehmung einzelner diakonischer Aufgaben in Gemeinden durch das Diakonische Werk Solingen.

§ 8

Fachausschuss Diakonisches Werk

1. Der Fachausschuss Diakonisches Werk wird von der Kreissynode gewählt. Dem Fachausschuss sollen als stimmberechtigte Mitglieder angehören:
 - vier sachkundige Personen, die entweder Gemeindeglieder aus dem Kirchenkreis mit der Befähigung zum Presbyteramt, oder die Pfarrer/Pfarrerinnen im Kirchenkreis sind,
 - der oder die Kreissynodalbeauftragte für Diakonie des Kirchenkreises,
 - zwei Mitglieder des Kreissynodalvorstandes.
 Die Zahl der Pfarrer/Pfarrerinnen darf die Zahl der Gemeindeglieder nicht übersteigen.
2. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin gehört dem Fachausschuss als beratendes Mitglied an, sofern er/sie nicht nach Abs. 1 berufenes Mitglied ist.
3. Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Fachausschusses werden durch die Kreissynode gewählt.
4. Die Amtszeit des Fachausschusses beträgt vier Jahre. Der Fachausschuss bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.
5. Der Fachausschuss tagt in der Regel monatlich. Für Einladung und Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für den Kreissynodalvorstand sinngemäß.
6. In Einzelfällen kann der/die Vorsitzende ausnahmsweise den Mitgliedern bestimmte Punkte zur schriftlichen Beschlussfassung vorlegen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist eine Sitzung des Fachausschusses einzuberufen, um eine Aussprache zu ermöglichen. Der Umlaufbeschluss muss in der nächsten Sitzung des Fachausschusses bestätigt werden.

§ 9

Der/Die Vorsitzende des Fachausschusses Diakonisches Werk

Neben seinen/ihren Aufgaben zur Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Fachausschusses hält der/die Vorsitzende

Kontakt zur Geschäftsführung und zu den Fachbereichsleitungen und sorgt für gegenseitige Information.

Er/Sie berichtet regelmäßig dem Kreissynodalvorstand.

§ 10

Aufgaben des Fachausschusses Diakonisches Werk

Unbeschadet des Gesamtleitungsrechts der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes sind Aufgaben des Fachausschusses insbesondere:

1. Fachaufsicht über den Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin, unbeschadet der Rechte des Superintendents/der Superintendentin gem. Art. 163 der Kirchenordnung.
2. Beschlussfassung über die Erweiterung oder Beschränkung von Aufgaben im Rahmen des § 2, Abs. 2. Hierüber ist das Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand herzustellen.
3. Beschlussfassung über den Bericht des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin zur Vorlage an die Kreissynode.
4. Beschlussfassung über die vom Geschäftsführer/von der Geschäftsführerin vorzulegenden Wirtschafts- und Haushaltspläne zur Weiterleitung.
5. Beschlussfassung über die von der Geschäftsführung vorzulegenden Jahresabschlüsse zur Weiterleitung an den Kreissynodalvorstand und die Kreissynode.
6. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Fachbereichsleiter und Fachbereichsleiterinnen des Diakonischen Werkes. Die Entlassung bedarf der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes.
7. Kenntnisnahme über sonstige Einstellungen und Entlassungen.
8. Beschlussfassung über Einstellungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht der Evangelischen Kirche angehören, zur Vorlage an das Landeskirchenamt.
9. Bestellung eines/einer Abschluss- oder Wirtschaftsprüfers/-prüferin für den Jahresabschluss der Diakoniestation.
10. Vorschlag für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin zur Entscheidung durch den Kreissynodalvorstand.
11. Vorlage an den Kreissynodalvorstand für die Entscheidung bezüglich der Mitgliedschaft in sozialen oder diakonischen Einrichtungen.
12. Entgegennahme der Geschäftsberichte eigenständiger Einrichtungen.
13. Entscheidung über die Angelegenheiten, die in ihrer Bedeutung über die laufenden Geschäfte hinausgehen.

§ 11

Geschäftsführung

1. Die Führung der laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises wird einer geeigneten Fachkraft übertragen, die die Dienstbezeichnung „Geschäftsführer“ oder „Geschäftsführerin“ führt. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist verantwortlich für die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Diakonischen Werkes und die Beachtung der Grundsätze wirtschaftlicher Betriebsführung.
2. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin führt unbeschadet der Rechte des Superintendents/der Superintendentin gem. Artikel 163 der Kirchenordnung die Dienst-

aufsicht und die Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ihm/Ihr obliegt die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, mit Ausnahme der Fachbereichsleiter/Fachbereichsleiterinnen (s. § 10, Ziff. 6). Die Entlassung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen bedarf der Zustimmung des Fachausschusses und der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes.

- Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin stellt die Wirtschaftspläne, Haushaltspläne und die Jahresabschlüsse zur Weiterleitung an die zu beteiligenden Gremien auf.

§ 12

Gesetzliche Vertretung

- Der Fachausschuss Diakonisches Werk nimmt im Rahmen dieser Satzung die rechtsverbindliche Vertretung für den Bereich des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises wahr.
- Im Rechtsverkehr wird der Fachausschuss durch seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Fachausschusses vertreten. Urkunden sind mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen.

§ 13

Verwaltung

Die Verwaltungsaufgaben des Diakonischen Werkes werden, soweit sie nicht von diesem selbst wahrgenommen werden, vom Verwaltungsamt des Kirchenkreises Solingen in enger Absprache mit der Geschäftsführung erledigt. Das Nähere regelt die Geschäftsverteilung der kreiskirchlichen Ämter und Dienste.

§ 14

Finanzierung

- Die Arbeit des Diakonischen Werkes wird finanziert aus dem Zuschuss des Kirchenkreises, aus Leistungsentgelten, Zuschüssen der „Öffentlichen Hand“, Spenden, Sammlungen, Schenkungen, Vermächtnissen und sonstigen Einnahmen.
- Das Diakonische Werk nimmt seine Aufgaben nach Maßgabe der jeweils gültigen Haushalts- und Wirtschaftspläne wahr.
- Das Diakonische Werk wird als Sondervermögen des Kirchenkreises Solingen (§ 30 Verwaltungsordnung) geführt.
- Die Rechnung des Diakonischen Werkes wird nach kameralistischen, die der Diakoniestation nach kaufmännischen Gesichtspunkten geführt.

§ 15

Auflösung

Der Kirchenkreis Solingen hat bei Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes dafür bestimmtes Vermögen ausschließlich und unmittelbar für diakonische Aufgaben zu verwenden.

§ 16

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Kreissynode und Genehmigung durch die Kirchenleitung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Siegel

Der Kreissynodalvorstand
des Kirchenkreises Solingen
gez. Unterschriften

Genehmigt

mit der Maßgabe, dass mit
Inkrafttreten dieser Satzung die
Satzung vom 21. Juli 1994
außer Kraft tritt.

Düsseldorf, den 17. Juli 2000

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Fortbildung in den ersten Berufsjahren (FeB) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindebezogenen Dienst

Beschluss der Landessynode vom 16. Januar 1998

Nr. 23540 Az. 13-2-4-4-1

Düsseldorf, 21. August 2000

Nachfolgend veröffentlichen wir – auf der Grundlage der im KABL 3/98 veröffentlichten Rahmenbedingungen – das Programm für die Fortbildung in den ersten Berufsjahren (FeB) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit, das im Jahr 2001 im Auftrag der Landeskirche durchgeführt wird.

Wir machen aufmerksam auf die unter den **Allgemeinen Hinweisen** aufgelisteten ergänzenden **Entscheidungen der Kirchenleitung vom 18. 08. 2000** hinsichtlich der **Zielgruppe** (siehe Nr. 1) und der **Laufzeit der FeB** (siehe Nr. 2).

FeB 2001/1: Person und Institution

Gruppensupervision in den ersten Berufsjahren

Inhalte: In einem selbstreflexiven Prozess können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Hilfe der Gruppe ihre individuellen Fragen bearbeiten. Durch die Berücksichtigung kognitiver, emotionaler und verhaltensmäßiger Aspekte wird ein umfassendes Verstehen der als problematisch erlebten Situation möglich. Die Gruppensupervision als Prozess ermöglicht ein wiederholtes Durcharbeiten ähnlicher Themenstellungen und festigt damit die Entwicklung kleiner, aber nachhaltig wirksamer Veränderungsschritte.

Methode: Die Teilnehmenden haben Gelegenheit, schwierige Fälle, unklare oder konfliktreiche Situationen aus dem beruflichen Bereich einzubringen, und – jeweils drei pro Sitzung – in der Gruppe zu bearbeiten.

Zielgruppe: Gemeindepädagogische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Die Teilnehmerzahl ist auf neun begrenzt.

Leitung: Herbert Hirsch, Diplompädagoge und Supervisor DGsv, Tel. 02 21 / 7 60 75 85

Ort: Stadtkirchenverband Köln
Kartäuser Wall 24b - 50678 Köln

Zeit: zehn Termine im ersten Halbjahr 2001 –
jeweils Donnerstag 10.00 bis 15.00 Uhr –
Beginn: 1. Februar 2001

Anmeldung: bis 1. Dezember 2000

FeB 2001/2: Ein Traumberuf im Alltag
Mein Auftrag und mein Spielraum
in der gemeindepädagogischen Arbeit

Inhalte: Nachdenken über die ursprüngliche Motivation und meine damit verbundenen Erwartungen, mein Bild von Zusammenarbeit, Gemeinde und Kirche. Wo bin ich enttäuscht? Wo bin ich zufrieden – oder sogar glücklich? Was muß ich über die Ausbildung hinaus wissen und können, um in der Gemeinde zurechtzukommen? Meine Rechte und Pflichten als kirchliche Mitarbeiterin/kirchlicher Mitarbeiter? Wo gibt es Beratung und Unterstützung für meine Arbeit?

Methoden: Gruppengespräch nach den Regeln der TZI, kommunikative und kreative Übungen

Zielgruppe: Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gemeinde – nicht nur in der Jugendarbeit

Leitung: Heide Walbrodt, TZI-Lehrbeauftragte, Supervisorin DGSv und Gerold Lofi, Diakon, TZI-Diplom, Synodaljugendreferent im Kirchenkreis St. Wendel

Ort: Ev. Landjugendakademie Altenkirchen (Ww), Dieperzbergweg 13–16 - 57610 Altenkirchen
Tel. 0 26 81 / 95 16-0

Zeit: 19.–23. Februar 2001

Anmeldung: bis 1. Dezember 2000

FeB 2001/3: Die ganze Welt ist ein Theater!
Interkulturelle und interreligiöse Begegnungen
in der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit

Inhalte: Wir werden in diesem Seminar den Ansatz der interkulturellen und interreligiösen Jugendarbeit in evangelischer Trägerschaft unter pädagogischen und theologischen Fragestellungen nachdenken: Wie kann „Offene Arbeit“ ein „Evangelisches Profil“ haben? Wie kommt der unterschiedliche religiöse Hintergrund der Jugendlichen zum Tragen – und ins Gespräch?

Wir reflektieren die Möglichkeiten, unser Engagement in der Kerngemeinde zu vermitteln und zu vernetzen.

Methoden: Wir lernen die Möglichkeiten der Theaterpädagogik kennen: Stehgreifspiel, Straßentheater, szenische Darstellungen im Gottesdienst und werden erprobte Praxisbausteine für unsere eigene Gemeindegearbeit mitnehmen können.

Zielgruppe: Pädagogische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Freude am Theaterspielen und Aufgaben in der interkulturellen und interreligiösen Arbeit.

Leitung: Wilfried Drews, Diplompädagoge, Hackhauser Hof, Stefan Drubel, Landespfarrer für Jugendarbeit, Hackhauser Hof und N.N., Anleiterin für Theaterpädagogik

Ort: Evangelische Jugendbildungsstätte, Hackhauser Hof
Tel. 02 12/2 22 01-0 - 42697 Solingen

Zeit: 12.–16. März 2001

Anmeldung: bis 1. Dezember 2000

FeB 2001/4: Damit wir wissen, was wir tun...
Konzeptentwicklung in der Gemeindegearbeit

Methoden: Wir lernen – zunächst am Modell – dann bezogen auf die eigene Arbeitssituation den Ist-Zustand sorgfältig zu beschreiben und zu analysieren, den Soll-Zustand mit den richtigen Leuten (Kollegen, Ehrenamtliche!) zu beschreiben und zu begründen, Ziele zu vereinbaren, Zwischenschritte in einem realistischen Zeit- und Finanzrahmen zu planen. – Schließlich: Dieses Konzept in den Entscheidungsgremien

professionell zu präsentieren und Zustimmung und Rückhalt für unsere Arbeit zu gewinnen.

Inhalte: In diesem methodisch klaren Prozess wird uns bewusst, was unsere Wertvorstellungen und Lebensziele sind, unser Bild von Gemeinde, Kirche und Christsein. Darüber werden wir uns austauschen und die Frage des Einsatzes von Methoden aus dem sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Bereich für ein kirchliches Arbeitsfeld gründlich reflektieren.

Zielgruppe: Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gemeinde – nicht nur in der Jugendarbeit.

Leitung: Werner-Christian Jung, Pfarrer und Sozialarbeiter, Altenkirchen und N.N., Pädagogin

Ort: Ev. Landjugendakademie Altenkirchen (Ww), Dieperzbergweg 13–16 - 57610 Altenkirchen
Tel. 0 26 81 / 95 16-0

Zeit: 19.–23. März 2001

Anmeldung: bis 1. Dezember 2000

FeA/FeB 2001/5: Kirche und Schule
Neue Wege in der Jugendarbeit

Inhalte: Wir reflektieren unsere eigene schulische Sozialisation. Wir versuchen, den Unterschied zwischen Schulpädagogik und Freizeitpädagogik präzise zu erfassen. Wir fragen: Wie ist die neue Kooperation von Kirche und Schule theologisch zu begründen? Wie kann man sie in der Gemeinde verankern? Wir erarbeiten Kriterien zur Beurteilung vorhandener Kooperationen – und besuchen einige Projekte in der Umgebung. Wir konzipieren ein eigenes Kooperationsprojekt für unsere Gemeindegearbeit.

Methoden: Gruppengespräch, Theorieeinheiten, Erarbeitung eines Evaluationsprogramms, Exkursion; Projektentwurf, Planspiel.

Zielgruppe: Gemeindepädagogische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Theologen und Theologinnen in der Berufseingangsphase.

Leitung: Dr. Ute Müller-Giebler und Peter Lesch, Pfarrer, beide: Ev. Schüler- u. Schülerinnenarbeit im Rheinland und Gisela Gismann, Diplompädagogin, Supervisorin DGSv, Hackhauser Hof.

Ort: Evangelische Jugendbildungsstätte, Hackhauser Hof
42697 Solingen - Tel. 02 12/2 22 01-0

Zeit: 15.–19. Oktober 2001

Anmeldung: bis 1. Mai 2001

FeA/FeB 2001/6:
Keine Gewalt. – Verhandeln lernen!
Konstruktiver Umgang mit Konflikten als Lernziel in der
Evangelischen Jugendarbeit

Inhalte: Wir werden in diesem Seminar das Thema Gewalt und Gewaltprävention, Konfliktbearbeitung, Vergebung und Versöhnung als theologische Themen diskutieren. Wir werden exemplarische Konfliktsituationen aus dem Gemeindealltag analysieren. – Dabei werden typische Konflikte der Berufseingangsphase eine wichtige Rolle spielen.

Methoden: Wir lernen den Denkansatz der Mediation kennen – mit Übungen und Rollenspielen zur Konfliktanalyse und zur Gesprächsführung sowie zur Stärkung und Anerkennung der Konfliktpartner. Wir nehmen ein erprobtes Streitschlichtungsprogramm für Jugendgruppen mit in die Gemeindegearbeit.

Zielgruppe: Gemeindepädagogische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Theologen und Theologinnen in der Berufseingangsphase

Leitung: Ulrike Zuda-Tietjen, Dipl. Sozialpädagogin und Dipl. Sozialarbeiterin, Mediatorin, Synodaljugendreferentin im Kirchenkreis Ottweiler und Werner-Christian Jung, Pfarrer und Sozialarbeiter, Altenkirchen

Ort: Ev. Landjugendakademie Altenkirchen (Ww), Dieperzbergweg 13–16 - 57610 Altenkirchen
Tel. 0 26 81 / 95 16-0

Zeit: 19.–23. November 2001

Anmeldung: bis 1. Mai 2001

Allgemeine Hinweise

1. Zielgruppe:

Die FeB ist konzipiert für kirchliche **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den ersten Berufsjahren im gemeindepädagogischen Dienst:** Diakone / Diakoninnen, Gemeindeglieder / Gemeindegliederinnen, Gemeindepädagogen/ Gemeindepädagoginnen, Sozialpädagogen / Sozialpädagoginnen, Sozialarbeiter / Sozialarbeiterinnen.

Die Kirchenleitung hat mit Beschluss vom 18.08.2000 festgestellt, dass die Verpflichtung zur Teilnahme an der Fortbildung in den ersten Berufsjahren (FeB) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Berufsgruppe 1.1 des Allgemeinen Vergütungsgruppenplanes zum BAT-KF (AVGP.BAT-KF) betrifft.

Die Kirchenleitung hat außerdem beschlossen, dass über diesen Personenkreis hinaus auch Diplompädagoginnen und Diplompädagogen sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, sofern sie in Gemeinde- und Jugendarbeit tätig sind, in die Verpflichtung zur Fortbildung in den ersten Berufsjahren einbezogen werden sollen.

Es geht bei der FeB um eine **Unterstützung beim Einstieg in die Berufstätigkeit durch beratende, informierende und reflektierende Angebote.**

2. Umfang der FeB:

Die FeB umfasst 30 Arbeitstage, bzw. **6 Kurswochen zu 5 Tagen**, jeweils zwei Wochen im Jahr, in den ersten drei Berufsjahren. Sie beginnt mit Ablauf der Probezeit. Gemäß Beschluss der Kirchenleitung vom 18.08.2000 kann sich in begründeten Ausnahmefällen die Laufzeit der FeB auf die ersten fünf Berufsjahre erschrecken.

3. Andere Fortbildungsmaßnahmen:

Im Einzelfall kann das Landeskirchenamt über die Anrechnung anderer Aus-, Fort- und Weiterbildungen auf die FeB entscheiden. Die abgeschlossene FeB kann auf die Aufbauausbildung für Diakone bzw. Diakoninnen und Gemeindeglieder bzw. Gemeindegliederinnen angerechnet werden.

4. Kosten:

Die Eigenbeteiligung beträgt derzeit **pro Kurs DM 60,-**. Die Erstattung der Fahrtkosten kann beim Anstellungsträger beantragt werden.

5. Anmeldung:

Die Anmeldung erfolgt auf dem **Dienstweg** mit dem amtlichen **Vordruck KABL. 3/98 S. 63**. Der Anmeldeschluss ist zu beachten. Für nähere Information stehen zur Verfügung: LK.-Inspektorin Corinna Blasberg Tel. 0211/4562-439 und die Beauftragte für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit, Pfarrerin Renate Biebrach, Tel 0211/4562-310.

Das Landeskirchenamt

Prüfungen für B- und C-Kirchenmusikerinnen/ Kirchenmusiker vom 16.–21. Februar 2001

– Merkblatt –

Nr. 24495 Az. V/13-6-5

Düsseldorf, 24. August 2000

- Die nächsten Prüfungen für B- und C-Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen finden vom **16.–21. Februar 2001** in Düsseldorf statt.

Die B-Prüfung wird auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 (KABl. 57) in der Fassung vom 21. März 1991 (KABl. S. 86) / 23. August 1996 (KABl. S. 232) durchgeführt. Die C-Prüfung wird auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 (KABl. S. 65) in der Fassung vom 21. März 1991 (KABl. S. 86) / 23. August 1996 (KABl. S. 232) durchgeführt.

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist gemäß § 18 Abs. 2 und 3 und der B- und C-Prüfungsordnung über den Leiter der Ausbildungseinrichtung an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, zu richten. Er muss spätestens am **31. Oktober 2000** (Datum des Poststempels) dem Landeskirchenamt vorliegen. C-Prüfungskandidaten mit privater Ausbildung richten ihren Zulassungsantrag unmittelbar an das Landeskirchenamt. Besondere Wünsche gem. § 18 Abs. 3 der Ordnungen (wie z. B. Prüfung in fakultativen Fächern, Teilbereichsprüfungen, Anrechnung von Prüfungsfächern, Sonderregelungen für Behinderte) sind im Zulassungsantrag zu vermerken.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- B-Prüfung
 - handgeschriebener Lebenslauf und Lichtbild
 - beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses
 - Studiennachweis (beglaubigte Kopie des Studienbuches) und Votum der Ausbildungseinrichtung
 - ggf. Nachweis einer abgelegten C-Prüfung
 - falls die Zulassung zur zweiten Teilprüfung beantragt wird: Leistungsnachweise gemäß § 4 Abs. 1 und Nachweis über den Gemeindegottesdienst und das Gemeindesingen gemäß § 4 Abs. 2 sowie eine Liste mit zwölf Choralvorspielen gemäß § 11 Nr. 1.1 Jedem weiteren Antrag sind die unter Nr. 1 und 3 genannten Unterlagen beizufügen.
- C-Prüfung
 - handgeschriebener Lebenslauf und Lichtbild
 - beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisse
 - Konfirmationsbescheinigung
 - pfarramtliches Zeugnis
 - Studiennachweis (beglaubigte Kopie des Studienbuches) und Votum der Ausbildungseinrichtung
 - Bewerber mit anderweitiger Vorbildung gemäß § 2 Abs. 3: Votum der Kreiskantorin/des Kreiskantors über die Eignung sowie Bescheinigung der Fachlehrer über die Ausbildungsdauer und -inhalte.
 - Nachweis über den Gemeindegottesdienst und das Gemeindesingen gemäß § 10
 - Liste mit mindestens zwölf Choralvorspielen gemäß § 11 Nr. 1.1

Im einzelnen weisen wir noch auf folgendes hin:

1. Die Themen der wissenschaftlichen Hausarbeit und die Einzelheiten der kompositorischen Hausarbeit für die B-Prüfung gem. §§ 9 und 10 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 werden den Ausbildungseinrichtungen zum Ende des Sommersemesters bzw. Beginn des Wintersemesters bekannt gegeben.
 2. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses werden Kandidaten mit privater Vorbildung nur dann zur C-Prüfung bzw. C-Chorleiterprüfung zugelassen, wenn Sie an mindestens einem jährlichen Lehrgang für Chorleitung und Stimmbildung des Landesverbandes evangelischer Kirchenchöre im Rheinland, Martin-Luther-Straße 12, 42285 Wuppertal, teilgenommen haben und ein befürwortendes Votum des Lehrgangleiters und eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses beibringen.
 3. Mit einer Zulassung zur Prüfung ist nur dann zu rechnen, wenn die Antragsunterlagen bis zum Anmeldetermin vollständig vorliegen.
2. Die Anstellungsfreizeit findet vom **21. Februar** (Beginn 18.00 Uhr) bis zum **23. Februar 2001** (Ende 13.00 Uhr) in **Leichlingen** statt.

Die Teilnahme an dieser Freizeit ist eine Voraussetzung für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche der Union gemäß dem Kirchenmusikgesetz vom 15. Juni 1996 in der Fassung des Ausführungsgesetzes vom 9. Januar 1997 (KABl. S. 65 und 68).

Für die C-Prüfungskandidaten besteht die Möglichkeit, im Zulassungsantrag die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit im Nebenamt (Urkunde C) zu beantragen. In diesem Falle unterstellen wir den Wunsch auf Teilnahme an der genannten Anstellungsfreizeit.

Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit an Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Hauptamt erfolgt erst nach einer Bewährung im kirchenmusikalischen Dienst (in einer hauptamtlichen Kirchenmusikerstelle) von in der Regel sechs Monaten und der Ablegung eines Kolloquiums. Falls die Teilnahme an der vorgenannten Anstellungsfreizeit erwünscht ist, bitten wir, dies im Zulassungsantrag anzugeben.

Das Landeskirchenamt

Urkunde

über die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinden Essen-Altstadt-Mitte, Essen-Altstadt-Nord und Essen-Altstadt-Ost und die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Altstadt

Nach Anhören der Beteiligten wird gemäß Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 7b der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland eine Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes über Gesamtkirchengemeinden (Gesamtkirchengemeindegesezt vom 16. Januar 1987, KABl. S. 36) folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Altstadt-Mitte, die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Altstadt-Nord und die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Altstadt-Ost werden aufgehoben.

Artikel 2

Auf dem Gebiet der in Artikel 1 genannten Kirchengemeinden wird eine Gesamtkirchengemeinde mit dem Namen „Evangelische Kirchengemeinde Essen-Altstadt“ errichtet.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Altstadt hat acht Pfarstellen.

Artikel 4

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Altstadt ist „uniert“.

Artikel 5

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Juli 2000

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

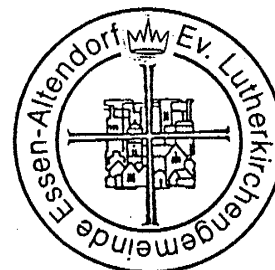
Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

Nr. 12195 Az. V/11-5-5

Düsseldorf, 28. Juli 2000

Kirchengemeinde: Ev. Lutherkirchengemeinde Essen-Altendorf
Kirchenkreis: Essen-Mitte

Umschrift des Kirchensiegels: Ev. Lutherkirchengemeinde Essen-Altendorf



Nr. 9142 Az. V/11-5-5

Düsseldorf, 28. Juli 2000

Kirchenkreis: Gladbach-Neuss

Umschrift des Kirchensiegels: Kirchenkreis Gladbach-Neuss



Nr. 22289 Az. V/11-5-5

Düsseldorf, 28. Juli 2000

Nr. 12454 Az. V/11-5-5

Düsseldorf, 28. Juli 2000

Kirchenkreis: Gladbach-Neuss

Umschrift des Kirchensiegels: Diakonisches Werk des Ev. Kirchenkreises Gladbach-Neuss



Kirchengemeinde: St. Wendel

Kirchenkreis: St. Wendel

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde St. Wendel



Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Pfarrer Dr. Desmond Bell am 9. Juli 2000 in der Kirchengemeinde Essen-Altstadt-Ost.

Pfarrerin z.A. Franziska Boury am 25. Juni 2000 in der Evangelischen Kirchengemeinde Lechenich

Pfarrer z.A. Stefan Föste am 13. August 2000 in der Evangelischen Kirchengemeinde Ränderoth

Predigthelfer Karsten Matthis am 16. Juli 2000 in der Kirchengemeinde Königswinter, Kirchenkreis An Sieg und Rhein

Pfarrerin z.A. Andreas Plagge am 6. August 2000 in der Kirchengemeinde Ottweiler.

Predigthelfer Dr. Michael Schmidt, am 25. Juni 2000 in der Kirchengemeinde Osterath, Kirchenkreis Krefeld

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Martin Ahrens in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Probedienst Christof Albrecht in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pastorin im Probedienst Ulrike Albrecht in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrerin Susanne Back-Bauer in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Helmut Banik in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Gebhard von Grumbkow in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Christoph Helbig in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastor im Sonderdienst Christian Puschke in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Bernd Reinzhagen in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Kai Schäfer in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Steffen Tiemann in das

Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Bernd Zielezinski in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrer Wilhelm Unterberg mit Wirkung vom 1. August 2000 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Friedewald, (Gemeindeverzeichnis S. 114)

Pfarrer Dirk Wolters mit Wirkung vom 1. August 2000 die 7. Pfarrstelle des Kirchenkreises Bonn, (Gemeindeverzeichnis S. 144)

Pfarrer Martin Ahrens mit Wirkung vom 1. August 2000 die 1. Pfarrstelle der Luther-Kirchengemeinde Bonn, (Gemeindeverzeichnis S. 147).

Pfarrer Helmut Banik mit Wirkung vom 1. August 2000 die 12. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf, (Gemeindeverzeichnis S. 184).

Pfarrer Bernd Zielezinski mit Wirkung vom 1. August 2000 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Essen-Holsterhausen, (Gemeindeverzeichnis S. 256)

Pfarrer Christof Albrecht mit Wirkung vom 1. Juli 2000 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kaarst, (Gemeindeverzeichnis S. 282).

Pfarrerin Ulrike Albrecht mit Wirkung vom 1. Juli 2000 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kaarst, (Gemeindeverzeichnis S. 282).

Pfarrer Bernhard Jacobi mit Wirkung vom 1. August 2000 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Linnich, (Gemeindeverzeichnis S. 311)

Pfarrer Steffen Tiemann mit Wirkung vom 1. September 2000 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Cochem, (Gemeindeverzeichnis S. 327).

Pfarrer Gebhard von Grumbkow mit Wirkung vom 1. August 2000 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Delling, (Gemeindeverzeichnis S. 364)

Pfarrer Christoph Helbig mit Wirkung vom 1. Juli 2000 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bracht-Breyll, (Gemeindeverzeichnis S. 387).

Pfarrer Kai Schäfer mit Wirkung vom 1. Juli 2000 die 6. Pfarrstelle des Gemeindeverbandes Krefeld, (Gemeindeverzeichnis S. 389)

Pfarrerinnen Susanne Back-Bauer mit Wirkung vom 1. Juli 2000 die 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Monheim, (Gemeindeverzeichnis S. 419)

Pfarrerinnen Heike Pfaff-Welker mit Wirkung vom 1. August 2000 die 6. kreiskirchliche Pfarrstelle des Kirchenkreises Saarbrücken, (Gemeindeverzeichnis S. 490)

Pfarrer Christoph Nicolai mit Wirkung vom 1. August 2000 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Beuel, (Gemeindeverzeichnis S. 509).

Pfarrer Jens Schrader mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ohligs, (Gemeindeverzeichnis S. 539)

Pfarrer Bernd Reinzhagen mit Wirkung vom 1. August 2000 die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wald, (Gemeindeverzeichnis S. 542).

Pfarrer Christian Puschke mit Wirkung vom 15. April 2000 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schaffhausen, (Gemeindeverzeichnis S. 560).

Freistellungen:

Pfarrerinnen Inga Bödeker, Lukaskirchengemeinde Düsseldorf, mit Wirkung vom 15. August 2000 (Gemeindeverzeichnis S. 197).

Pfarrerinnen Anke Kreutz, Kirchengemeinde Xanten-Mörmter, mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 (Gemeindeverzeichnis S. 322).

Bestätigungen:

Die Wahl der Pfarrerin Sabine Heiter, kreiskirchliche Pfarrstelle zur Seelsorge an den Städtischen Krankenanstalten zur Skriba, des Pfarrers Wilhelm Gerritsmann, Kirchengemeinde Wolfersweiler, zum 1. Stellvertreter der Skriba und des Pfarrers Wolfgang Poller, Kirchengemeinde Oberstein zum 2. Stellvertreter der Skriba des Kirchenkreises Birkenfeld.

Die Wahl der Pfarrerin Iris Giesen, Paulus-Kirchengemeinde Bad Godesberg zur 2. Stellvertreterin der Skriba des Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel.

Die Wiederwahl des Pfarrers Ernst Fey, Kirchengemeinde Bickendorf, zum Superintendenten, des Pfarrers Markus Zimmermann, Kirchengemeinde Köln-Pesch, zum Assessor, der Pfarrerin Elisabeth Peltner, Kirchengemeinde Köln-Neue Stadt, zur Skriba und der Pfarrerin Ursula Sibylla Scholl, Kirchengemeinde Weiden zur 2. Stellvertreterin der Skriba des Kirchenkreises Köln-Nord.

Die Wiederwahl des Pfarrers Karl Schick, Kirchengemeinde Köln-Dünnwald, zum Superintendenten und der Pfarrerin Andrea Vogel, Kirchengemeinde Köln-Höhenberg-Vingst, zur Skriba des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch.

Die Wahl des Pfarrers Gerhard Johannicken, Kirchengemeinde Köln-Zollstock, zum Skriba des Kirchenkreises Köln-Süd.

Die Wiederwahl des Pfarrers Dr. Martin Dutzmann, Kirchengemeinde Lennep, zum Superintendenten und des Pfarrers Siegfried Landau, Kirchengemeinde Remscheid-Hasten, zum Skriba des Kirchenkreises Lennep.

Die Wahl des Pfarrers Peter Moritz, kreiskirchliche Pfarrstel-

le, zum Skriba und der Pfarrerin Elfi Decker-Huppert, Kirchengemeinde St. Johannisberg, zur 1. Stellvertreterin der Skriba des Kirchenkreises An Nahe und Glan.

Die Wahl des Pfarrers Hans-Joachim Corts, Kirchengemeinde Hennef, zum Superintendenten, der Pfarrerin Editha Royek, Kirchengemeinde Birk, zur Skriba und der Pfarrerin Annette Hirzel, Kirchengemeinde Königswinter zur 1. Stellvertreterin der Skriba des Kirchenkreises An Sieg und Rhein.

Ernennungen / Berufungen:

Pastor Klaus-Joachim Börnke in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Uellendahl eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2000.

Pastorin Anja Buchmüller-Brand in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Großenbaum-Rahm eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2000.

Kirchengemeinde-Inspektorin Ina Ebert von der Auferstehungs-Kirchengemeinde Oberhausen-Osterfeld zur Kirchengemeinde-Oberinspektorin.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Carmen Engers in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis St. Wendel eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2000.

Birgit Harrison von der Viktoriaschule Aachen unter Ernennung zur Lehrerin z.A. i.K. in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Pastorin Karin Heucher in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde zu Düren eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2000.

Yvonne Jansen zur Landeskirchen-Inspektorenwärterin im Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf.

Kirchengemeinde-Inspektorin Petra Kirstein von der Kirchengemeinde Velbert zur Kirchengemeinde-Oberinspektorin. Pastor Armin Kistenbrügge in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis An der Agger eingerichtete Sonderdienststelle zum 15. August 2000.

Lehrerin z.A. Katharina Kluge von der Viktoriaschule Aachen unter Ernennung zur Studienrätin z.A. i.K. in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Pastorin Elke Wibke Naumann in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis An Sieg und Rhein eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2000.

Panja Prein von der Viktoriaschule Aachen unter Ernennung zur Lehrerin z.A. i.K. in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Axel Schneider von der Viktoriaschule Aachen unter Ernennung zum Studiendirektor i.K. in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Studienrat i.K. Udo Scholl vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium der Kirchengemeinde Hilden zum Oberstudienrat i.K.

Verwaltungsangestellte Gerhild Schützer von der Kirchengemeinde Koblenz-Pfaffendorf in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zur Kirchengemeinde-Inspektorin.

Meike Stehlgens vom Amos-Comenius-Gymnasium Bonn unter Ernennung zur Lehrerin z.A.i.K. in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Claudia Walinsky vom Paul-Schneider-Gymnasium Meisenheim unter Ernennung zur Studienrätin z.A. i.K. in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Gerd Weber vom Paul-Schneider-Gymnasium Meisenheim unter Ernennung zum Studienrat z.A. i.K. in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Überleitung:

Schulreferent Wilhelm Böhm vom Kirchenkreis Elberfeld in den Dienst des Kirchenkreises Solingen.

Kirchengemeinde-Amtsärztin Ina Wüsthoff vom Gemeindeamt Köln Nord-West in den Dienst des Kirchenkreises Köln-Rechtrheinisch.

Entlassen:

Pastor im Sonderdienst Martin Ahrens mit Ablauf des 31. Juli 2000 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastor im Sonderdienst Helmut Banik mit Ablauf des 31. Juli 2000 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastor im Sonderdienst Christoph Breer mit Ablauf des 31. Juli 2000 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pfarrer Hans Walter Goll, Kirchengemeinde Koblenz-Karthause (3. Pfarrstelle), mit Ablauf des 14. September 2000 (Gemeindeverzeichnis S. 329).

Pastor im Sonderdienst Gebhard von Grumkow mit Ablauf des 31. Juli 2000 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastor im Sonderdienst Stephan Hüls mit Ablauf des 11. August 2000 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pfarrer im Probedienst Andrea Kames nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 09.01.1997 mit Ablauf des 3. August 2000.

Pastorin im Sonderdienst Ute Kirchöfer mit Ablauf des 31. Juli 2000 wegen Berufung zur Pfarrerin.

Pfarrer im Probedienst Dagmar Paffenholz auf ihr Verlangen mit Ablauf des 31. August 2000.

Pastorin im Sonderdienst Dorothee Peglau mit Ablauf des 12. August 2000 wegen Berufung zur Pfarrerin.

Pfarrer im Probedienst Thomas Raape auf sein Verlangen mit Ablauf des 30. September 2000.

Pastor im Sonderdienst Kai Schäfer mit Ablauf des 30. Juni 2000 wegen Berufung zum Pfarrer.

Lehrerin i.K. Claudia Schick von der Viktoriaschule Aachen mit Ablauf des 13. August 2000 auf eigenen Antrag.

Pastorin im Sonderdienst Angelika Scholte-Reh mit Ablauf des 31. Juli 2000 wegen Übernahme in den Pfarrdienst in der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz.

Pastorin im Sonderdienst Ute Weiser mit Ablauf des 30. Juni 2000 wegen Berufung zur Pfarrerin.

Studienrätin i.K. Karin Wollnik vom Martin-Butzer-Gymnasium Dierdorf mit Ablauf des 13. August 2000 auf eigenen Antrag.

Pastor im Sonderdienst Bernd Zielezinski mit Ablauf des 31. Juli 2000 wegen Berufung zum Pfarrer.

Studienrätin i.K. Ines Zierz vom Amos-Comenius-Gymnasium Bonn mit Ablauf des 30. April 2000 auf eigenen Antrag.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Peter Diederichs, Kirchengemeinde Götterswickerhamm, 1. Pfarrstelle, mit Wirkung vom 1. Oktober 2000. (Gemeindeverzeichnis S. 166, 164)

Pfarrer Gerhard Gericke, Markus-Kirchengemeinde Düsseldorf, 1. Pfarrstelle, mit Wirkung vom 1. Oktober 2000. (Gemeindeverzeichnis S. 198)

Pfarrer Adalbert Gundel, Kirchengemeinde Dorlar, mit Wirkung vom 1. Oktober 2000. (Gemeindeverzeichnis S. 574, 572)

Pfarrer Wolfgang Klosterkötter, Kirchengemeinde Velbert-Dalbecksbaum, 1. Pfarrstelle, mit Wirkung vom 1. September 2000 (Gemeindeverzeichnis, S. 457).

Pfarrer Friedhelm Meyer, Kirchengemeinde Düsseldorf-Garath, 2. Pfarrstelle, mit Wirkung vom 1. Oktober 2000. (Gemeindeverzeichnis S. 207)

Studiendirektorin i.K. Karla Rasel vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden mit Ablauf des 31. Juli 2000.

Pfarrer i.W. Robert Regel mit Wirkung vom 1. September 2000 (Gemeindeverzeichnis S. CXII)

Pfarrer Uwe Seidel, Kirchengemeinde Köln-Klettenberg, 4. Pfarrstelle, mit Wirkung vom 1. Oktober 2000. (Gemeindeverzeichnis S. 346)

Pfarrer Jürgen Schilling, Kirchengemeinde Neubrück, 1. Pfarrstelle, mit Wirkung vom 1. Oktober 2000. (Gemeindeverzeichnis S. 371)

Pfarrer Hans-Martin Stoll, Kirchengemeinde Neuwied-Heddesdorf, 1. Pfarrstelle, mit Wirkung vom 1. Oktober 2000. (Gemeindeverzeichnis S. 586, 582)



Du, Herr, bist meine Leuchte; der Herr macht meine Finsternis licht.

2. Samuel 22, 29

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i.R. Detlef Garduhn am 3. Juni 2000 in Essen, zuletzt Pfarrer in Essen-Altstadt-Ost; geboren am 17. Januar 1914 in Charlottenburg/jetzt Berlin; ordiniert am 10. Juli 1945 in Elsfleth/Weser.

Pfarrer i.R. Ernst Mainka am 23. Juni 2000 in Weeze, zuletzt Pfarrer in Remscheid; geboren am 12. Januar 1925 in Tarnowitz; ordiniert am 15. Mai 1967 in Lübeck.

Pfarrer i.R. Heinz-Dieter Theissel am 19. Juli 2000 in Saarlouis, zuletzt Pfarrer in Völklingen; geboren am 24. September 1929 in Duisburg; ordiniert am 19. November 1961 in Duisburg-Hamborn.

Pfarrer i.R. Karl Wilhelm Vogel am 29. Juli 2000 in Essen, zuletzt Pfarrer in Essen; geboren am 25. September 1911 in Großalmerode, Krs. Witzenhausen; ordiniert am 24. Oktober 1947 in Magdeburg.

Pfarrstellenerrichtungen:

In der Kirchengemeinde Nümbrecht, Kirchenkreis An der Agger, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2001 eine 4. Pfarrstelle errichtet worden.

Beim Kirchenkreis Bonn ist mit Wirkung vom 1. August 2000 eine 7. Pfarrstelle Erteilung Ev. Religionsunterricht an Berufskollegs und Bezirksbeauftragter für Berufskollegs für die Kirchenkreise An Sieg und Rhein, Bonn und Bad Godesberg-Voreifel errichtet worden.

Beim Stadtkirchenverband Köln ist mit Wirkung vom 1. August 2000 eine 10. Verbandspfarrstelle als Pfarrstelle für den christlich-islamischen Dialog errichtet worden. Die Stelle hat einen Dienstumfang von 50 %. Gemeindeverzeichnis S. 339

Beim Kirchenkreis Saarbrücken ist mit Wirkung vom 1. August 2000 eine 6. Pfarrstelle (Erteilung von Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen) errichtet worden.

Pfarrstellenaufhebungen:

In der Lutherkirchengemeinde Bonn, Kirchenkreis Bonn, ist mit Wirkung vom 1. August 2000 die 3. Pfarrstelle (Erteilung Ev. Religionslehre an Berufskollegs) aufgehoben worden. (Gemeindeverzeichnis S. 147)

Die 7. und 15. Pfarrstelle (Hauptamtliche Schulreferenten für die Kirchenkreise Ottweiler, Saarbrücken, Völklingen) des Kirchenkreises Saarbrücken sind zum 31. Dezember 2000 aufgehoben worden (Gemeindeverzeichnis S. 490-491).

Pfarrstellenausschreibungen:

Im Kirchenkreis Aachen ist sofort die 15. kreiskirchliche Pfarrstelle im eingeschränkten Dienst (50 %) erstmalig zu besetzen. Der Dienst umfasst einen neuen Aufgabenbereich im Rahmen der Krankenhauseelsorge am Universitätsklinikum der RWTH Aachen. Es geht insbesondere um die seelsorgerliche Betreuung der Patienten und Patientinnen im Bereich der ambulanten Versorgung. Zusätzlich soll ein Schwerpunkt in der Vernetzung der Klinikseelsorge mit den Ortsgemeinden liegen. Für diese aufzubauenden Aufgabenfelder wird ein Kollege oder eine Kollegin gesucht, der/die aufgeschlossen von sich aus auf Menschen zugehen kann, kontaktfreudig ist und Interesse daran hat, neue, noch ungespurte Wege zu gehen. Unabdingbare Voraussetzung ist ein KSA-Kurs, bzw. die Bereitschaft, einen solchen zu besuchen. Daneben wird ökumenische Aufgeschlossenheit, Teamfähigkeit, und gegebenenfalls die Zusammenarbeit mit einem katholischen Kollegen/einer katholischen Kollegin mit gleicher Aufgabenstellung erwartet. Nähere Auskünfte erteilt Pfarrer Dirk Puder, Tel. (02 41) 8 08 94 46. Bewerbungen sind an den Superintendenten des Kirchenkreises Aachen, Michaelstraße 6-10, 52062 Aachen, zu richten. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes.

Der Kirchenkreis Bonn sucht zum 1. Februar 2001 für seine 5. kreiskirchliche Pfarrstelle – Erteilung von Religionsunterricht an den Berufskollegs der Bundesstadt Bonn (z. Z. Heinrich-Hertz-Berufskolleg ehem. Gewerbliche Berufsschule) – eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit geeigneten pädagogischen Fähigkeiten. Die Stelle ist im eingeschränkten Dienstverhältnis (12 bis 13 Wochenstunden) zu besetzen. Sie/Er soll die Aufgabe übernehmen, an diesem Berufskolleg die Inhalte und Themen

christlichen Glaubens, Lebens und Handelns im Lebens- und Berufsbezug der Schülerinnen und Schüler zu vermitteln, seelsorgerliche Begleitung und Lebenshilfe anzubieten und mit den Kolleginnen und Kollegen in den Bildungsgängen des Kollegs und in der Region zusammen zu arbeiten. Gemeindeverzeichnis S. 144. Richten Sie Ihre Bewerbung bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Kirchlichen Amtsblattes an den Superintendenten Burkhard Müller, Adenauerallee 37, 53113 Bonn, Tel.: 02 28 / 9 14 28 11. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen der Bezirksbeauftragte Dirk Wolter, Tel.: 02 28 / 9 45 51 45.

Die Kirchengemeinde Ratingen (6 Pfarrstellen, 16.391 Gemeindeglieder), eigenes Gemeindeamt für alle Verwaltungsaufgaben, sucht zum nächstmöglichen Termin eine Pfarrerin/einen Pfarrer für den 5. Pfarrbezirk in Ratingen-West. Das Besetzungsrecht liegt bei der Gemeinde. Der Gemeindebezirk hat 3.261 Gemeindeglieder. Bei den pfarramtlichen Aufgaben wird die neue Stelleninhaberin/der Stelleninhaber z. Z. durch eine Pfarrerin z. A. unterstützt. Im Stadtteil leben 18.000 Einwohner. Der Gemeindebezirk umfasst eine Hochhausbebauung (teilweise sozialer Brennpunkt) sowie Reihen- und Einfamilienhäuser. Alle Schulformen befinden sich im Gemeindebezirk. Die neue Stelleninhaberin / den neuen Stelleninhaber erwartet eine lebendige Gemeinde mit engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Hauptamtlich sind in dem Gemeindebezirk tätig: ein Kantor (A-Musiker mit B-Stelle), ein Jugendleiter, ein Küster mit zwei Reinigungskräften, eine Pfarrsekretärin und Erzieherinnen in der gemeindeeigenen Kindertagesstätte. Das Gemeindezentrum Versöhnungskirche (Bj. 1974) mit Jugendhaus bietet gute Möglichkeiten für die Gemeindearbeit. Das geräumige Pfarrhaus (Bj. 1974) liegt direkt am ev. Gemeindezentrum. Das kath. Gemeindezentrum liegt in unmittelbarer Nachbarschaft. Wir wünschen uns eine Bewerberin/einen Bewerber, die/der Freude an der Verkündigung des Evangeliums hat; Fähigkeit besitzt, offen auf die verschiedenen Menschen in dem Wohnbezirk zuzugehen und beim Gemeindeaufbau alle Altersgruppen im Blick hat; Liturgische Kompetenz und gottesdienstliche Gestaltungsfreude mitbringt; Familien-, Jugend- und Kindergottesdienste ausbaut; Pädagogisches Geschick für die wöchentlichen Schulgottesdienste und den Konfirmandenunterricht besitzt; der kirchenmusikalischen Arbeit aufgeschlossen gegenübersteht; über Sozialkompetenz verfügt (z.B. Integration der Aussiedlerfamilien in Ratingen-West); mit den Kolleginnen und Kollegen und den haupt- sowie ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern partnerschaftlich zusammenarbeitet; die ökumenische Arbeit fortführt. Gemeindeverzeichnis S. 178. Bewerbungen sind zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Ratingen über den Superintendenten des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann, Düsseldorf Straße 31, 40822 Mettmann. Vorabinformationen: Pfarrer Dr. Gert Ulrich Brinkmann, Tel. 0 21 02 / 15 85 83; Rudolf Pauschert, Tel. 0 21 02 / 47 15 33, Internet: www.ekir.de/ratingenwest

Beim Kreiskirchenverband Düsseldorf ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die 30. Verbandspfarrstelle für den Bereich der ökumenischen Telefonseelsorge im eingeschränkten Dienstverhältnis durch einen Pfarrer/eine Pfarrerin neu zu besetzen. Voraussetzung ist die Anstellungsfähigkeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Zu den Aufgaben gehört: die Ausbildung und Fortbildung von circa 100 ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in Supervisionsgruppen, der Dienst am Telefon, die Mitarbeit bei der Außenvertretung der Einrichtung, die Mitwirkung bei Seelsorge und

Beratung mittels Internet. Erwartet wird eine Zusatzqualifikation im pastoralpsychologischen Bereich, möglichst Erfahrungen in der Krisenintervention am Telefon, die Bereitschaft zur persönlichen Supervision sowie Weiterbildung und die Fähigkeit, innerhalb eines bestehenden hauptamtlichen Teams (KSA-Supervisorin, Gemeindeferent, Sekretärin) Verantwortung zu übernehmen sowie die ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu schätzen und zu fördern. Gemeindeverzeichnis S. 185. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind 3 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes zu richten an: Ernst-Jürgen Albrecht, Bastionstraße 6, 40213 Düsseldorf. Für Rückfragen stehen Christa Weiß, Telefon (02 11) 89 85-284 oder Superintendent Gerhard Gericke, Telefon (02 11) 89 85-223 zur Verfügung.

Die Kirchengemeinde **Bickendorf**, Kirchenkreis Köln-Nord, am westlichen Rande Kölns gelegen – sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer für die 5. Pfarrstelle. Das Vorschlagsrecht liegt bei der Kirchenleitung. Die Gemeinde hat ca. 8.500 Gemeindeglieder bei fünf Pfarrstellen. Die Pfarrstelle, die durch Pensionierung vakant geworden ist, umfasst einen sozialen Brennpunkt mit zwei Seniorenzentren und einen älteren Teil mit gewachsenen Strukturen und z.T. recht wohlhabenden Menschen. Die Arbeit der Gemeinde wird stark von Ehrenamtlichen getragen. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen, zu begleiten und für ihr Engagement zuzurüsten, ist eine sehr wichtige Aufgabe der Pfarrerin / des Pfarrers. Für die Jugendarbeit ist z.Z. eine hauptamtliche Jugendleiterin eingestellt. Die Gemeinde legt großen Wert auf sorgfältig vorbereitete Gottesdienste und seelsorgliche Betreuung, was eine qualifizierte Seelsorgeausbildung erfordert. Der künftigen Pfarrerin / dem künftigen Pfarrer obliegt beispielsweise die Durchführung von Trauerseminaren in den ehemals zwei Pfarrbezirken. Die Pfarrerin / der Pfarrer ist u.a. zuständig für die Betreuung jüngerer Familien, die Durchführung von Familienfreizeiten, die Leitung des Besuchsdienstkreises und des Bibelkreises, die Kinderkirche, Schulgottesdienste, Gottesdienste für jung und alt, die Koordination des Kirchencafes, die Zusammenarbeit mit der KiTa. Besonderer Schwerpunkt für die Zukunft ist der Gemeindeaufbau. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 354. Für Rückfragen stehen Pfarrer Ulrich Förderer, Tel. (0221) 58 21 07, Superintendent Ernst Fey, Tel. (0221) 956 16 59, sowie der Kirchmeister Heinrich P. Heßlenberg, Tel. (0221) 50 50 80, zur Verfügung.

Die zweite Hälfte der 15. Verbandspfarrstelle für die Erteilung evangelischer Unterweisung an Berufskollegs – hier am Berufskolleg Ehrenfeld – beim Stadtkirchenverband Köln ist zum 1. Februar 2001 durch das Leitungsorgan zu besetzen. Von den BewerberInnen wird erwartet, dass sie sich mit der Situation des Religionsunterrichtes an Berufskollegs beschäftigt haben. Sie sollten wissen, was mit Begriffen wie "Bildungsdidaktik", "Berufsbezug" und "Arbeiten in Lernfeldern" gemeint ist. Die BewerberInnen sollten über Unterrichtserfahrung an einem Berufskolleg verfügen. Nähere Auskünfte erteilt der Bezirksbeauftragte Pfarrer Johannes Voigtländer, Tel.: (0221) 2617305 oder (0221) 3382-275. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an den Vorstand des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln, Kartäusergasse 9, 50678 Köln.

Die 3. Pfarrstelle der Luther-Kirchengemeinde **Remscheid**, Kirchenkreis Lennep, ist zum 1. März 2001 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Die Kirchengemeinde hat ca. 6.200 Gemeindeglieder. In der Kirchengemeinde sind 3 Pfarrer tätig. Nach mehr als 30 Jahren geht nun ein Pfarrer in den Ruhestand. Die Kirchengemeinde hat 3 Predigtstätten, an denen die Pfarrer im Wechsel ihren Predigtamt versehen. Ferner gibt es 3 Kindergärten, eine gut laufende Jugendarbeit einschließlich einer TOT, eine Gemeindepflegestation und vielfältige kirchenmusikalische Aktivitäten (A-Kirchenmusikerstelle). Die Kirchengemeinde wünscht sich einen Pfarrer/eine Pfarrerin, auch Berufsanfänger, der/die sich in das harmonische Team von Pfarrern, Mitarbeitenden und Mitgliedern des Presbyteriums einfügt, die verschiedenen bereits bestehenden Aufgabenfelder (Kindergartenbetreuung, Kindergottesdienst, Frauenhilfe, Bibelstunde usw.) weiterführt, sich darüber hinaus verstärkt der jüngeren und mittleren Generation der Gemeinde annimmt und von sich aus neue Ideen in die Gemeindeglieder einbringt. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 406. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Presbyterium der Evangelischen Luther-Kirchengemeinde Remscheid, über den Superintendenten des Kirchenkreises Lennep, Postfach 11 04 24, 42864 Remscheid, zu richten.

Für die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Rumeln-Kaldenhausen** wird zum 1. Januar 2001 eine Pfarrerin/ein Pfarrer gesucht. In der Kirchengemeinde sind 3 Pfarrer tätig. Der bisherige Inhaber der 2. Pfarrstelle geht nach fast 35 Jahren in den Ruhestand. Die Kirchengemeinde liegt im Südwesten Duisburgs, gehört aber zum Kirchenkreis Moers und hat etwa 7000 Gemeindeglieder. Sie hat zwei Predigtstellen und den Predigtamt in einem katholischen Altenheim (14-tägig) zu versehen. Für alle drei Bezirke gibt es im 1. Pfarrbezirk einen Kindergarten und ein Jugendhaus. Im 2. Pfarrbezirk hat die Kirchengemeinde Altenwohnungen errichtet, deren 35 Bewohner ebenso wie die etwa 50 evangelischen Gemeindeglieder im katholischen Altenheim vom Inhaber der 2. Pfarrstelle mitbetreut werden. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer, die/der sich um die bestehende Alten- und Kindergottesdienstarbeit sowie die lebendigen Gemeindegruppen kümmert und sie weiter ausbaut. Wegen der intensiven Neubauentwicklung in der Gemeinde soll die/der neue Pfarrerin/Pfarrer auf Menschen zugehen können, um sie für die Kirche zu interessieren. Ein geräumiges Pfarrhaus steht neben der Kirche und dem Gemeindezentrum zur Verfügung. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 433. Bewerbungen sind an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Moers, Gabelsberger Straße 2, 47441 Moers, zu richten. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Für Fragen steht der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Walter Schwarz, Friedhofallee 11 A, Tel. (02151-409402), zur Verfügung.

Die 4. kreiskirchliche Pfarrstelle des Kirchenkreises **Ottweiler** im eingeschränkten Dienst (50 %) – Gefängnisseelsorge in der JVA Ottweiler – ist ab sofort wieder zu besetzen (weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 471). Die JVA Ottweiler ist eine Jugendstrafanstalt, in der ca. 190 Gefangene untergebracht sind. Zur Zeit befinden sich dort neben Jugendlichen auch 40 Abschiebegefangene und 40 erwachsene Männer an der JVA Saarbrücken und einige inhaftierte erwachsene Frauen aus dem Saarland. Schwer-

punkte der Arbeit sind: regelmäßige Gottesdienste im Wechsel mit den katholischen Kollegen, Einzelseelsorge, Gesprächskreise, Angehörigenarbeit, Mitarbeit bei Bediensteten-seminaren, Kollegiale Zusammenarbeit im JVA-Seelsorge-Ausschuss der 3 Kirchenkreise an der Saar. Wer Freude hat, den kirchlichen Auftrag im Gefängnis zu erfüllen und interessiert ist, an der Begegnung mit jungen Menschen, wer dazu teamfähig ist in Bezug auf die verschiedenen Dienste im Gefängnis und mit den Kollegen in der JVA-Arbeit Saarbrücken und wer bereit ist, sich auf die besonderen Arbeitsbedingungen einer Strafanstalt einzulassen, sende die Bewerbungsunterlagen bitte an: Superintendentin Ute Vos, Kirchenkreis Ottweiler, Postfach 12 65, 66559 Ottweiler. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Die 3 Kirchenkreise an der Saar sind bei der Suche nach einem weiteren Dienstauftrag behilflich, falls mehr als eine Stelle im eingeschränkten Dienst angestrebt wird.

In der Kirchengemeinde Siegburg ist zum 1. April 2001 die 3. Pfarrstelle auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Siegburg ist eine Kreisstadt mit Flair, mit guter Anbindung an Bonn und Köln. Alle Schulformen sind vorhanden. In der Gemeinde ist der Unionskatechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 516. Die Kirchengemeinde Siegburg umfasst den Stadtbereich von Siegburg und hat ca. 6700 Gemeindeglieder. Im Zentrum liegt die Auferstehungskirche, außerdem sind zwei weitere Gemeindezentren vorhanden. Als Dienstwohnung bieten wir ein freistehendes Haus zentral und ruhig gelegen. Unser Ziel ist es, immer wieder neu Menschen für unsere Gemeinde zu gewinnen. Dazu haben wir u. a. eine aktive Kinder- und Jugendarbeit mit zwei Kindergärten und zwei Jugendleiterinnen, eine qualifizierte Kirchenmusik (A-Kirchenmusikerin), vielfältige Gottesdienste und Ausstellungen. Besonders wichtig ist uns der Kontakt zu Menschen, die nicht in der Kerngemeinde beheimatet sind. Hausbesuche und Amtshandlungen haben daher einen hohen Stellenwert. Neuen Wegen gegenüber sind wir stets aufgeschlossen. Die Gottesdienste an den vier Predigtstellen der Gemeinde und Sondergottesdienste werden im Wechsel mit den beiden Kollegen gestaltet. Mit dem Kollegen des 1. Bezirks gibt es eine bewährte Arbeitsteilung: Kirchlicher Unterricht und Jugendarbeit werden von ihm wahrgenommen. Die Schwerpunkte der zu besetzenden Stelle sind die Kasualien und deren Begleitung in Einzelarbeit und Gruppen für die beiden Innenstadtbezirke 1 und 3. Ein wichtiges Arbeitsfeld bietet der zweigruppige Kindergarten und die Arbeit mit Familien. Über zweiwöchentliche Gottesdienste in vier Grundschulen kann der Kontakt zu Kindern und deren Familien weiter ausgebaut werden. Neben der Arbeit mit Familien wünschen wir uns – auch über die Kasualien – den Aufbau von Erwachsenenarbeit. Da die beiden anderen Pfarrstelleninhaber männlich sind, können wir uns gut eine Pfarrerin auf der wieder zu besetzenden Stelle vorstellen. Wir wünschen uns eine offene, engagierte Persönlichkeit mit Freude an der Arbeit, die auch gerne ganz praktisch mit anfasst. Das Interesse, im Team zu arbeiten, liegt uns genauso am Herzen, wie die Fähigkeit zum Leiten. Aufgrund der Bedeutung der Gottesdienste in unserer Gemeinde, wünschen wir uns, dass die Bewerberin/ der Bewerber Gottesdienste lebendig und überzeugend gestalten kann und lebensnah predigt. Interesse an der Ökumene wie an Kontakten zur Stadt werden vorausgesetzt. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 300339, 40403 Düsseldorf, zu richten. Für Rückfragen stehen zur Verfügung: Pfarrer Joachim Knitter,

Tel.: 022 41/9 69 88-24 und Pfarrer Christian Mertens, Tel.: 022 41/9 69 88-81

Die Kirchengemeinde Merzig an der Saar sucht für ihren 2. Pfarrbezirk Beckingen baldmöglichst eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar. Wir sind eine Diasporagemeinde, in deren 2. Bezirk ca. 1500 Gemeindeglieder in 13 Ortschaften leben. Ein geräumiges Pfarrhaus befindet sich in ruhiger, landschaftlich schöner Lage in Beckingen neben der Kirche. Grund-, Haupt- und Realschule liegen in unmittelbarer Nachbarschaft. Ein Gymnasium ist im 5 km entfernten Dillingen/Saar. Wir wünschen uns einen Menschen, der den Gemeindegliedern ein guter Seelsorger ist, auf Einzelne und auf Gruppen zugehen kann, unsere bestehenden Kreise – u. a. Kirche für Kinder, Frauenhilfe, Bibelkreis, Besuchsdienstkreis, Bezirksleute, Seniorentreff – begleitend betreut und berät, Freude daran hat, Ideen für das Gemeindeleben in der Diasporasituation zu entwickeln und die ökumenischen Kontakte weiter zu pflegen. Die Jugendarbeit der Gesamtgemeinde wird von einem hauptamtlichen Mitarbeiter betreut. In der Gemeinde ist der lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben sind dem Gemeindeverzeichnis Seite 599 zu entnehmen. Im Internet sind wir zu finden unter www.ekir.de/merzig. Bewerbungen erbitten wir innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Merzig über den Superintendenten des Kirchenkreises Völklingen, Moltkestraße 35, 66333 Völklingen. Zu Rückfragen steht neben dem Pfarrer des 1. Pfarrbezirkes, Pfarrer Rolf Epmeier, Telefon (06991) 6295, Presbyterin Hannelore Castor aus Beckingen, Telefon (06835) 93760, zur Verfügung.

Stellenausschreibung:

Das Pädagogisch-Theologische Institut der Evangelischen Kirche im Rheinland ist eine religions- und gemeindepädagogische Einrichtung der Landeskirche mit den Fachbereichen „Schulischer Unterricht“, „Kirchlicher Unterricht“ und „Integrative Gemeindeförderung“. Im Arbeitsbereich Kirchlicher Unterricht/Konfirmandenarbeit ist sofort die Stelle einer Dozentin/eines Dozenten zu besetzen. Wir suchen eine Theologin oder einen Theologen mit folgender Qualifikation: Erfahrung und Reflexion lebendiger, handlungsorientierter Konfirmandenarbeit, Fähigkeit zu konzeptioneller gemeindepädagogischer Arbeit, Fähigkeit zur zielgruppenorientierten Kommunikation, Bereitschaft und Fähigkeit zu Kooperation und Teamarbeit, Fähigkeit zu Leitung und Partizipation. Schwerpunkte der Tätigkeit sind: Fortbildung für Unterrichtende (haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende in der Konfirmandenarbeit), Beratungen von Unterrichtenden, Presbyterien, Pfarrkonventen, Kirchenkreisen, Mitarbeit im gemeindepädagogischen Vikariat, Konzeptionsentwicklung und Erstellen von Materialien für die Konfirmandenarbeit. Die Berufung auf diese Stelle erfolgt durch die Kirchenleitung auf die Dauer von 8 Jahren. Die Besoldung richtet sich nach A 13/A 14 Pfarrbesoldungsgesetz. Anstellungsfähigkeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland wird vorausgesetzt. Auskunft erteilt: Dozentin Charlotte Hilger, Fachbereich Kirchlicher Unterricht, Telefon (0228) 9523-110. Schriftliche Bewerbungen bis zum 13. Oktober 2000 an: Evangelische Kirche im Rheinland über: Leitender Dozent Hans Martin Nicolai, Pädagogisch-Theologisches Institut der Evangelischen Kirche im Rheinland, Mandelbaumweg 2, 53177 Bonn.

Pfarrstellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Ab sofort suchen die Schwesternkirchengemeinden Nerchau, Döben-Höfgen und Hohnstädt-Beiersdorf (Kbz. Grimma) einen neuen Pfarrer (100%).

Es sind ca. 1500 Gemeindemitglieder zu betreuen. Wir haben einen evangelischen Kindergarten in Nerchau und eine seit einem Jahr bestehende christliche Grundschule in Döben. In allen Schwesternkirchengemeinden bestehen intakte Gesprächskreise mit den Schwerpunkten Kinder- und Jugendarbeit. Das frei gewordene Pfarrhaus in Nerchau ist landschaftlich wunderschön an der Mulde gelegen. Im Pfarrhaus ist für eine 5-6köpfige Familie mit 6 Zimmern ausreichend Platz. Ein zusätzliches Amtszimmer ist vorhanden. Es gibt eine gute Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden Fremdiswalde, Cannewitz, Trebsen und der SK Grimma. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt Sachsen zu richten. Einzelheiten können von den Kirchenvorständen in Erfahrung gebracht werden. Hierfür haben sich in Nerchau Dr. Löttsch, Tel. 034382/41596 und in Döben Dr. v. Below, Tel. 03437-917121, zur Verfügung gestellt. Wir würden uns sehr freuen, einen neuen Pfarrer in unserem Schwesternkirchenverhältnis begrüßen zu dürfen. Wir erwarten die klare Verkündigung von Gottes Wort und helfen gerne dem neuen Pfarrer oder der neuen Pfarrerin, den seelsorgerischen Gemeindedienst mit viel Freude zu versehen.

Stellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Stelle der stellvertretenden Geschäftsführerin / des stellvertretenden Geschäftsführers im Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden der Stadt Duisburg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder zu besetzen. Die Stelle ist mit A 13+ bewertet. Der Evangelische Gesamtverband Duisburg ist ein Zusammenschluss von 25 Kirchengemeinden im Bereich der Stadt Duisburg (rechtsrheinisch) und ist Träger mehrerer übergemeindlicher Einrichtungen. Verschiedene Kirchengemeinden und diakonische Einrichtungen nutzen die Verwaltungsstelle des Gesamtverbandes, insbesondere die Abteilungen Personalverwaltung sowie Kassen- und Rechnungswesen. Zum Aufgabenbereich der stellvertretenden Geschäftsführung gehören neben Teilbereichen der Geschäftsführung die Leitung des Finanzwesens. Wir erwarten neben der 2. kirchlichen Verwaltungsprüfung umfassende und grundlegende Kenntnisse der kirchlichen Verwaltung, sowie praktische Erfahrung im EDV-Bereich und betriebswirtschaftliche Kenntnisse. Teamfähigkeit, sowie Geschick im Umgang mit den Mitarbeitenden, ein hohes Maß an Eigeninitiative und Flexibilität werden erwartet. Dazu gehören kreative Gestaltungskraft und entscheidungsfreudige Mitwirkung bei den bereits eingeleiteten Bemühungen um straffere Verwaltungsstrukturen einschließlich der Bereitschaft, sich entsprechend einzubringen. Bewerbungen mit dem üblichen Bewerbungsunterlagen erbitten wir innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieses Kirchlichen Amtsblattes an den Evangelischen Gesamtverband Duisburg, Am Burgacker 14–16, 47051 Duisburg. Auskünfte erteilt der Geschäftsführer der Dienststelle, Ulrich Eichhorn, Telefon 02 03 / 29 51-151.

Das Gemeinsame Verwaltungsamt in Elberfeld sucht zum nächst möglichen Zeitpunkt eine Gemeindegeschäftsbearbeiterin/einen Gemeindegeschäftsbearbeiter. Das Verwaltungsamt ist Verwaltungsstelle des Kirchenkreises Elberfeld,

zweier Gemeindeverbände und der sieben Innenstadtgemeinden in Wuppertal-Elberfeld. Das Aufgabengebiet umfasst: die Sachbearbeitung einer Kirchengemeinde; Beratung der Leitungsorgane; Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Leitungsorgane; Teilnahme an den Sitzungen der Leitungsorgane. Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter, die bzw. der über Erfahrung in diesem Arbeitsgebiet verfügt und in der Lage ist, selbständig und verantwortungsbewusst zu arbeiten. Die erste kirchliche Verwaltungsprüfung sowie den sicheren Umgang mit der EDV setzen wir ebenso voraus, wie die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche. Die Stelle ist nach Vergütungsgruppe Vc/Vb BAT-KF bewertet und soll mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 33,5 Stunden besetzt werden. Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte an das Gemeinsame Evangelische Verwaltungsamt in Elberfeld, Kirchplatz 1, 42103 Wuppertal. Für Rückfragen steht Ihnen der Amtsleiter Herr Staßen zur Verfügung (02 02) 4 93 77-72.

Literaturhinweise

Geh hin und handle ebenso! **Königsberger Diakonissen-Mutterhaus der Barmherzigkeit auf Altenberg**, Hrsg.: Königsberger Diakonie. Wetzlar (ca. 2000). 58 S., Abb., Karte

Über 10 Jahre Partnerschaft Biegen-Pillgram Wahlschied-Holz 1989–1999. Hrsg.: Evangelische Kirchengemeinde Wahlschied-Holz. Heusweiler 2000. 52 S., Abb. (Das Wort, Sonderausg. Januar 2000)

Monika von Alemann-Schwartz: ...dem Menschen verpflichtet. **Die Geschichte der Stiftung Evangelisches Krankenhaus und Versorgungshaus zu Mülheim an der Ruhr 1850–2000**. Mülheim an der Ruhr: Edition Werry Verl.-Ges. 2000, 431 S., Abb., Karten

150 Jahre dem Menschen verpflichtet. **Eine Reise durch Geschichte und Gegenwart des Evangelischen Krankenhauses zu Mülheim an der Ruhr**. Hrsg.: Stiftung Evangelisches Krankenhaus und Versorgungshaus zu Mülheim an der Ruhr. 2. Aufl. Mülheim an der Ruhr (2000). CD-ROM.

Festschrift anlässlich der Fertigstellung des neuen Gemeindehauses der Evangelischen Kirchengemeinde Ruppichterorth. Ein Gang durch die Zeiten. Hrsg. vom Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Ruppichterorth, (2000). – 56 S., Abb.

25 Jahre TelefonSeelsorge im Saarland 1975–2000. Telefonische und persönliche Aussprache, Krisenberatung und Seelsorge. Hrsg.: TelefonSeelsorge im Saarland Saarbrücken 2000. 31 S., Abb.

Martin Krause: **Geschichten und Bilder aus den Nachkriegsjahren der Gemeinde Seelscheid zur Goldenen Konfirmation am 1. November 1998 in der Dorfkirche von Seelscheid**. Neunkirchen-Seelscheid: Evangelische Kirchengemeinde Seelscheid 2000. 135 S., Abb., Karten (Seelscheider Bote, Sonderbote)

Siegfried Kuttner: Der Nebel liegt wie Blei. **Zur Erinnerung an Ernst Flatow**. Ein Beitrag zum christlich-jüdischen Dialog. Köln 2000, 51 S., Abb.

Schmoll genannt Eisenwerth. 1769–1853. Aus seinem Leben und von seinem Wirken als Pfarrer. Saarbrücken (2000). 102 S., Abb.

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · G 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABI-Redaktion@EKiR-LKA.de, Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 50,- DM, Einzelexemplar 4,80 DM. Druck: SET POINT Schiff & Kamp GmbH, Kassenberg 6, 45479 Mülheim an der Ruhr.

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

Dagmar Herbrecht: Emanzipation oder Anpassung. **Argumentationswege der Theologinnen im Streit um die Frauenordination in der Bekennenden Kirche.** Neukirchen-Vluyn: Neukirchener 2000. X, 156 S.

Kirche kompakt. **Lexikon für Presbyterinnen und Presbyter, für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.** Evangelische Kirche im Rheinland (Hrsg.). Düsseldorf: Presseverband d. Evang. Kirche im Rheinland e. V. 2000, 469 S.

Monatshefte für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes, 47./48. Jg. 1998/1999. Köln: Rheinland-Verlag (2000), IX, 679 S., Abb.

Berichtigung zum KABI 7/2000:

Im KABI 7/2000 auf Seite 188 in der Rubrik „Aus diesem Leben wurden abberufen“ sind die Daten von Pfarrer i.W. Oswald Behrendt falsch veröffentlicht worden. Richtig muss es heißen:

Pfarrer i.W. Oswald Behrendt, am 10. Juni 2000, zuletzt Pfarrer im Wartestand mit Beschäftigungsauftrag im Kirchenkreis Krefeld; geboren am 19. Dezember 1951 in Duisburg; ordiniert am 3. Juni 1945 in Marxloh.